Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rechnungsprüfungsamt –

Az.: RPA/11811-00/ 26.09.2013

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses des

Landkreises Alzey-Worms

-Haushaltsjahr 2012-

INHALTSVERZEICHNIS

I VORBEMERKUNGEN 4
II WESENTLICHES ERGEBNIS DER PRÜFUNG 6
III ERGEBNIS DES JAHRESABSCHLUSSES IM ÜBERBLICK 7
1 AUFSTELLUNG UND PFLICHTBESTANDTEILE DES JAHRESABSCHLUSSES 7
2 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN VON PLANUNG UND RECHNUNG 2013 7
2.1 ERGEBNISRECHNUNG 2012 (SEITE 4 DER JAHRESRECHNUNG): 7
2.2 FINANZRECHNUNG 2012 (SEITE 315 DER JAHRESRECHNUNG): 8
3 ABGLEICH DER JAHRESRECHNUNG MIT DEM RECHENSCHAFTSBERICHT 9
4 ABGLEICH DER JAHRESRECHNUNG MIT DEM ANHANG 9
5 ABGLEICH FINANZRECHNUNG ZU BILANZ 10
6 DIE BILANZ 2012 10
6.1 VERÄNDERUNG SCHLUSSBILANZ 2011 ZU ERÖFFNUNGSBILANZ 2012 11
6.2 ABGLEICH ERGEBNIS FINANZRECHNUNG UND LIQUIDE MITTEL 11
7 ERGEBNISRECHNUNG 11
7.1 ERGEBNISRECHNUNG ALLGEMEIN 11
7.2 ERGEBNISRECHNUNG AUSGLEICH 12
8 FINANZRECHNUNG 12
8.1 FINANZRECHNUNG ALLGEMEIN 12
8.2 FINANZRECHNUNG AUSGLEICH 12
IV FESTSTELLUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 13
9 ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESERGEBNISSES 13
10 EINZELNE BILANZPOSITIONEN 14
10.1 ZU AKTIV- UND PASSIVPOSTEN: 15
11 ERLÄUTERUNGEN IM RECHENSCHAFTSBERICHT 16
12 ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 16
12.1. RECHENSCHAFTSBERICHT 16
12.2 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG 16
V EINZELPRÜFUNGEN 17
13 PRÜFUNGEN BEI ABTEILUNG 1 17
13.1 KREISSTEUERN ALLGEMEIN 17
13.2 JAGDSTEUER 17
13.3 SCHANKERLAUBNISSTEUER 18
14 REFERAT 13 FINANZWESEN 19
14.1 KASSENPRÜFUNG 2012 19
14.2. TANKKARTEN 19
14.3. KFZ-LEASING 20
14.4. SCANNEN VON SCHRIFTSTÜCKEN AN DEN MULTIFUNKTIONSGERÄTEN 21
14.5. PRIVATKOPIEN 21
15 FÜHRUNG UND LEITUNG, VERGLEICHSGRÖßEN 22
16 PRÜFUNG BEI ABTEILUNG 2 23
16.1 VERMÖGENSVERÄUßERUNG VERKAUF DER SCHULE IM ROTENTAL 23

16.1.1 ALLGEMEINES 23
16.1.2 GRUNDSTÜCK, ERBBAURECHT 23
16.1.3 GEBÄUDE, VERKAUF 24
16.1.4 DOPPISCHE ABWICKLUNG 24
16.2 AUFLÖSUNG DER KREISBILDSTELLE 25
16.2.1 VERMÖGENSVERÄUßERUNG 25
16.2.2 DOKUMENTATION UND TRANSPARENZ 26
16.3 GEBÜHREN DES LANDKREISES 27
16.4 GEBÜHREN FÜR DIE AUßERSCHULISCHE BENUTZUNG 28
17 PRÜFUNG BEI ABTEILUNG 3 ANSCHAFFUNG EINES ABROLLCONTAINERS SAE 29
18 PRÜFUNG BEI ABTEILUNG 5 30
18.1 ZUWENDUNG AN DIE JUWI BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTE 30
18.2 FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT 31
18.2.1 BEARBEITUNG UND BEWILLIGUNG VON ZUSCHUSSANTRÄGEN 31
18.2.2 RICHTLINIE UND ZUSCHUSSANTRAG 31
18.2.3 ZUWENDUNGEN FÜR FREIZEIT- BILDUNGS- UND SCHULUNGSMAßNAHMEN 32
19 PRÜFUNG BEI ABTEILUNG 6, BAUEN UND UMWELT 32
19.1 PARKPLATZ KULTURZENTRUM 32
19.1.1 DOKUMENTATION 33
19.1.2 LEISTUNGSVERZEICHNIS 33
19.1.3 PAUSCHALVERTRAG 35
19.1.4 ÄSTHETISCHE GESTALTUNG 36
19.2 AUSBAU DER K7 ZWISCHEN SPIESHEIM UND DER L 408. 37
19.2.1 WERTUNG DER ANGEBOTE: 37
19.2.2 MENGENÄNDERUNGEN 39
19.2.3 AUSFÜHRUNG 40
19.2.4 STANDARD (FROSTSCHUTZ) 41
20 ENGAGEMENT DES LANDKREISES IN DER TOURISMUS-FÖRDERUNG 42
20.1. ALLGEMEINES 42
20.2. ÄUßERE BEDINGUNGEN 42
20.3. FINANZIELLER AUFWAND 43
20.4. AUFWAND DURCH MITGLIEDSCHAFTEN 44
20.5. TOURISMUS- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 46
20.6. UNTERSCHIEDLICHE GEWICHTUNGEN REGIONALER BEDEUTUNG 47
20.6.1. GWC - WERBUNG WELTWEIT 47
20.6.2. SCHWERGEWICHT RHEINHESSISCHE SCHWEIZ 47
20.7. BERICHTSWESEN 48
20.8. WINDKRAFT UND ATTRAKTIVITÄT - EINE HERAUSFORDERUNG. 49
20.9. FAZIT 49
VI ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES 50
Anlagen Abkürzungsverzeichnis und Diagramme bis Seite 53, Namensverzeichnis

I Vorbemerkungen

Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Der Jahresabschluss 2012 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahin gehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,

die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen, und ob

der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wecken und schließlich, ob

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Schlussbericht nicht enthalten.

Der Bericht bildet eine der Grundlagen für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Außerdem dient er dem Kreistag als Grundlage für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten. Er ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 Abs. 2 GemO).

Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i. V. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistags bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde Zugang zu den Belegen und Unterlagen über die Vorgänge, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, gewährt. Es hatte Leseberechtigungen für das Anwenderprogramm C.I.P.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem betrifft die Aufbau- und die Ablauforganisation und dient dazu, über bestimmte Methoden und Maßnahmen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebsgeschehens sicherzustellen (§ 29 GemHVO).

Die Festlegung der Strukturen der Verwaltung, der Verantwortlichkeiten, der wesentlichen Regeln der Zusammenarbeit und der Gestaltung der Verwaltungsabläufe sind in einzelnen Dienstanweisungen und der Dokumentation von Prozessabläufen dokumentiert.

Die interne Sammlung von Vorschriften zur Regelung des Verwaltungshandelns wurde auf Vollständigkeit überprüft.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

II Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Feststellungen und Empfehlungen wurden wie folgt getroffen (Randnummern in Klammern):

Die Verwaltung sollte die Jahresfehlbeträge so gering wie möglich halten (1, 4-7).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine passgenauere Aufstellung von Haushaltsansätzen bei Investitionsmaßnahmen (2 und 3).

Nachvollziehbare Grundlagen für die Festsetzung des fiktiven Jagdpreises nach § 5 Abs. 2 der Satzung zur Jagdsteuer sollten aufgestellt werden (8).

Das RPA empfiehlt, die Erhebung der Schankerlaubnissteuer zu diskutieren (9).

Es wird empfohlen bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen (10), für die Nutzung sollte eine Dienstanweisung erlassen werden (11).

Die Teilergebnisrechnung nach Produkten sollte künftig das die Jahresrechnung betreffende Jahr und das Vorjahr darstellen (12).

Es wird empfohlen, Leitungsfunktionen an nachprüfbaren, harten Parametern wie Personalstärke und -Schichtung zu messen(13).

Beim Verkauf der Schule am Rotental und im Rahmen der Auflösung der Kreisbildstelle wurden wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen (14-16).

Wir empfehlen die Gebühren für außerschulische Nutzungen neu zu kalkulieren (18).

Im Bereich Brandschutz sollte die Verwaltung die Vorteile des Wettbewerbs nutzen, bei freihändigen Vergaben sollten künftig Preisverhandlungen geführt werden (19 und 20).

Die Verwaltung sollte die freien Kapazitäten der juwi-Kindertagesstätte nutzen (21).

Bei der Bearbeitung und Bewilligung von Zuschussanträgen für die Jugendarbeit sollte die Richtlinie beachtet werden (22-24).

Sanierung des KUZ-Parkplatzes: Die Aufnahme von Alternativ-und Eventualpositionen in Leistungsverzeichnissen ist möglichst zu vermeiden (19 und 30), Pauschalverträge sollten künftig nur noch ausnahmsweise abgeschlossen werden (31), Verhandlungen werden empfohlen (32).

Ausbau der K7: Dem Kreistag wurden für die Entscheidung zur Auftragsvergabe nicht zutreffende Angebotssummen der konkurrierenden Bieter vorgelegt (33).

Es wird empfohlen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gesamtvergabe oder ein getrenntes Vorgehen für den Landkreis günstiger ist (34).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt Nachverhandlungen zur Preisminderung (36).

Tourismus: Es wird empfohlen, eine Bestandsaufnahme der Mitgliedschaften vorzunehmen und eine Gewichtung nach den vorrangigen Interessen des Landkreises zu erarbeiten(37).

Die Planung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für bedeutende touristische Vorhaben sollte an die Notwendigkeiten angepasst werden (38).

Förderpraxis und Mitgliedschaften in Touristik-Organisationen sollten im Rahmen eines Konzepts für den Landkreis überdacht und neu geordnet werden (40, 41).

Es wird empfohlen, von Zeit zu Zeit über Entwicklungen und Aufwand zu berichten (42).

III Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

1 Aufstellung und Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses

Gemäß § 108 GemO ist der Jahresabschluss 2012 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (bis zum 30.06.2013) aufzustellen.

Er hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen und das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten.

Der Jahresabschluss besteht aus:

der Ergebnisrechnung,
der Finanzrechnung,
den Teilrechnungen,
der Bilanz und
dem Anhang

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

der Rechenschaftsbericht,
der Beteiligungsbericht,
die Anlagenübersicht,
die Forderungsübersicht,
die Verbindlichkeitenübersicht und
eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurde mit Datum 14.06.2013 fristgerecht erstellt.

Der Jahresabschluss enthält die erforderlichen Pflichtbestandteile nach § 108 GemO.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

2 Wesentliche Abweichungen von Planung und Rechnung 2013

2.1 Ergebnisrechnung 2012 (Seite 4 der Jahresrechnung):

Position 31 "Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung der Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich"

Der Fehlbetrag im Jahresergebnis 2012 erhöhte sich gegenüber der Planung von -10.087.807 € auf -10.508.246,52 € (rd. 4 %). Die Verschlechterung in Höhe von 420.439,52 € resultiert im Wesentlichen einerseits aus höheren Erträgen aus Zuwendungen, Umlagen, Transfererträgen sowie aus der sozialen Sicherung und andererseits aus höheren Personalaufwendungen, und Aufwendungen bei Abschreibungen und der sozialen Sicherung.

Der Jahresfehlbetrag wurde entsprechend § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO nach 2013 vorgetragen.

Mit den aus Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträgen hat der Landkreis derzeit einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 37.765.00,55 € auszugleichen.

Jahresfehlbeträge sind innerhalb der fünf Folgejahre auszugleichen oder, falls dies nicht möglich ist, mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist der Fehlbetrag solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann (§ 18 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 GemHVO).

Laut Schlussbilanz 2012 beträgt die Kapitalrücklage 4.351.706,09 € und die sonstige Rücklage 199.544,80 €.

Es ist davon auszugehen, dass die Summe der Jahresfehlbeträge weiter wächst und mit einem Ausgleich in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

1. Die Verwaltung sollte die Jahresfehlbeträge so gering wie möglich halten.

2.2 Finanzrechnung 2012 (Seite 315 der Jahresrechnung):

Position 26 “Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen“

Die Haushaltsplanung 2012 ging bei dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von einem Fehlbedarf in Höhe von -6.378.639 € aus. Die Jahresrechnung weist hingegen einen Fehlbetrag in Höhe von -5.276.370,28 € und somit ein um 1.102.268,72 € (rd. 17 %) positiveres Ergebnis aus.

Die Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus dem geringeren Fehlbetrag beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Position 22) gegenüber der Planung.

Hohe Übertragungen

Die in der Planung 2012 vorgesehene Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von -6.847.650 € weicht vom Ergebnis der Jahresrechnung in Höhe von - 11.935.212,22 um -5.087.562,22 € (rd. 74 %) ab. Die Abweichung erklärt sich daraus, dass in 2012 auch Investitionen fertiggestellt wurden, für die noch Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren bestanden.

In das Jahr 2013 wurden Ermächtigung von insgesamt 3.717.177 € übertragen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann (§ 17 Abs. 2 GemHVO).

2. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher eine passgenauere, dem Jahrespensum entsprechendere, Aufstellung von Haushaltsansätzen bei Investitionsmaßnahmen. Auf Rd.Nr. 2 des Prüfungsberichts für den Jahresabschluss 2011 wird verwiesen.

Eine Möglichkeit der flexiblen Finanzierung mit zeitnaher Verwaltungskontrolle stellt ein vermehrter Ansatz von Verpflichtungsermächtigungen anstelle von Ermächtigungsübertragungen nach § 17 GemHVO dar.

Verpflichtungsermächtigungen zur Auszahlung für Investitionen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres. Sie dürfen nur zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahren veranschlagt werden (§ 102 Abs. 2 und 3 GemO).

Wir empfehlen bei Investition in künftigen Jahren vermehrt von Verpflichtungsermächtigungen Gebrauch zu machen. Auf Rd.Nr. 3 des Prüfungsberichts für den Jahresabschluss 2011 wird verwiesen.

Position 45 "Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten"

Die Planung für 2012 sah Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen in Höhe von 5.089.200 € vor. Es lagen noch Ermächtigungsübertragungen aus 2011 in Höhe von 7.474.199 € vor, von denen 6 Millionen in 2012 kreditiert wurden. Mit weiteren Umschuldungen in 2012 in Höhe von 12.227.384,95 € schließt die Jahresrechnung mit einem „IST" von 18.227.384,95 €. Da nicht alle Investitionen in 2012 ausgeführt wurden, erfolgte eine Ermächtigungsübertragung für 6.368.399 € in das Jahr 2013.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

3 Abgleich der Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang (§ 108 Abs. 2 GemO).

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 49 Abs. 1 GemHVO).

Eine Unstimmigkeit zwischen der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht besteht nicht.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2012 des Landkreises Alzey-Worms entspricht den Vorgaben des § 49 GemHVO. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landkreises sind so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

4 Abgleich der Jahresrechnung mit dem Anhang

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Ferner sind die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 23 aufgeführten Angaben zu machen, soweit sie nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind (§ 48 Abs. 4 GemHVO).

Der Anhang zur Jahresrechnung 2012 des Landkreises Alzey-Worms entspricht den Vorgaben des § 48 GemHVO.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

5 Abgleich Finanzrechnung zu Bilanz

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfung erfolgte eine Globalabstimmung der Finanzrechnung mit der Vermögensrechnung (Bilanz). Liquiditäts- und Investitionskredite wurden auf Stimmigkeit der Buchung überprüft.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

6 Die Bilanz 2012

Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie stellt das gesamte *aktive Vermögen* (Mittelverwendung) dem *Eigenkapital* und den *Schulden* (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie gibt Auskunft über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über die Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 47 Abs. 3 GemHVO).

Bilanz 31.12.2012 in 1.000 €		***Bilanz 31.12.2011 in 1.000 €***	
Anlagevermögen 258.428 (+ 5 Mio. €)	**Eigenkapital** ***0***	***Anlagevermögen*** 252.986	***Eigenkapital*** ***0***
Umlaufvermögen *34.345*	**Sonderposten** 109.011	***Umlaufvermögen*** 33.392	***Sonderposten*** 110.880
Rechnungs-abgrenzungs-posten 1.602	**Rückstellungen** 26.968	***Rechnungs-abgrenzungs-posten*** 2.250	***Rückstellungen*** 25.891
Nicht* durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** ***37.765 (+ 10 Mio. €)	**Verbindlichkeiten** 195.947 (+ 17 Mio. €) **Rechnungs-abgrenzungs-posten** **214**	***Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag*** ***27.306***	***Verbindlichkeiten*** 178.926 ***Rechnungs-abgrenzungs-posten*** ***237***
Bilanzsumme: **332.141** (+ 16 Mio. €)	**Bilanzsumme:** **332.141**	***Bilanzsumme:*** **315.934**	***Bilanzsumme:*** **315.934**

Das vom Finanzprogramm C.I.P. ausgewiesene Eigenkapital des Landkreises beträgt -37.765.000,55 €. In der von der Verwaltung erstellten Bilanz wird das Eigenkapital durch Verrechnung mit einem Hilfskonto mit 0,- € ausgewiesen.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

6.1 Veränderung Schlussbilanz 2011 zu Eröffnungsbilanz 2012

Die Schlussbilanz (SB) des Vorjahres ist im Regelfall auch die Eröffnungsbilanz (EB) des laufenden Jahres.

Die Gegenüberstellung der Eröffnungsbilanz 2012 zur Schlussbilanz 2011 zeigt keine Auffälligkeiten.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

6.2 Abgleich Ergebnis Finanzrechnung und liquide Mittel

Das Ergebnis der Finanzrechnung (Einzahlungen minus Auszahlungen) muss identisch sein mit den Veränderungen der Liquiden Mittel in der Bilanz (Schlussbilanz minus Eröffnungsbilanz).

Finanzrechnung:

Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Einheitskasse	14.318.073,74	12.461.574,68	1.856.499,06
Kreisrechnung	273.898.973,20	271.298.567,32	2.600.405,88
Veränderung liquider Mittel Summe	**288.217.046,94**	**258.836.992,64**	**4.456.904,94**

Kassenbestand (Liquide Mittel):

	2012	2011	Veränderung
Bestand	28.360.062,27	23.895.471,52	4.464.590,75
Schulkonten (in Finanzrechnung enthalten, aber kein Kassenbestand)	7.685,81		7.685,81
Bereinigter Bestand	28.352.376,46	23.895.471,52	**4.456.904,94**

⇨ Die Prüfung ergab keine Feststellung.

7 Ergebnisrechnung

7.1 Ergebnisrechnung allgemein

Die Ergebnisrechnung weist durch die Gegenüberstellung sämtlicher periodenbezogener Erträge und Aufwendungen den Erfolg der Kommune in Euro nach. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ansätze der Rechnung wurden nachgeprüft.

3. Im Jahr 2012 wurde ein Jahresfehlbetrag von rd. 10,5 Mio. € erwirtschaftet. Mit diesem Ergebnis wird die von der kommunalen Doppik geforderte Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs nicht erfüllt.

Gegenüber der Planung (Jahresfehlbedarf von rd. 10,0 Mio. € kalkuliert) ergab sich eine Verschlechterung um rd. 0,5 Mio. €, die im Rechenschaftsbericht auf Seite 12 erläutert ist.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

7.2 Ergebnisrechnung Ausgleich

Ergebnisrechnung:

Erträge		Aufwendungen	
Summe d. lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	127.474.571,53	Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	-133.437.523,93
Zins- u. sonst. Finanzerträge	705.151,34	Zins- u. sonst. Finanzaufwendungen	-5.179.537,84
Außerordentliche Erträge	51.112,95	Außerordentliche Aufwendungen	-122.020,57
Summe Erträge	128.230.835,82	Summe Aufwendungen	-138.739.082,34
Summe Aufwendungen	-138.739.082,34		
Jahresfehlbetrag	**-10.508.246,52**		

Bilanzposition 1.4 Jahresfehlbetrag: -10.508.246,52 €

In der Ergebnisrechnung decken die Erträge die Aufwendungen nicht.

4. Der Ergebnishaushalt ist somit nicht ausgeglichen.

8 Finanzrechnung

8.1 Finanzrechnung allgemein

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Rechnungsjahres 2012 dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Landkreises. Die Entwicklung der Finanzrechnung ist im Rechenschaftsbericht ab Seite 12 erläutert.

Dem Fehlbetrag der Finanzmittel für die Verwaltungstätigkeit (Position 44) stand ein entsprechender Betrag aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus den Positionen 45 bis 56) gegenüber. Die Buchungen wurden überprüft

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

8.2 Finanzrechnung Ausgleich

Saldo ordentliche u. außerordentlicher Ein- und Auszahlungen: -5.276.370,28 €

Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten: -15.013.321,36 €

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht zur Tilgung der Investitionskredite nicht aus.

5. Der Finanzhaushalt ist somit nicht ausgeglichen.

IV Feststellungen zum Jahresabschluss

Grundlage der Prüfung (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1 GemO) war der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 332.141.024,14 € gegenüber 315.934.196,74 € im Jahr 2011.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechen dem Produktrahmenplan und dem Kontenrahmenplan[1].

9 Zusammenfassung des Jahresergebnisses

Die Bilanz schließt auf der Aktivseite und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von je 332.141.024,14 € ab.

Sie weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 37,7 Mio. € auf der Aktivseite aus[2]. Der Landkreis ist überschuldet.

Der Landkreis verfügt über kein Eigenkapital, da der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2012 und der negative Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren 2008 - 2011 nicht durch die Kapitalrücklage gedeckt sind.

Nach § 39 GemHVO ist ein sich in der Bilanz ergebender Überschuss der Passivposten über die Aktivposten am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Der Haushalt ist in der Rechnung nicht ausgeglichen,

- da in der Ergebnisrechnung die Erträge die Aufwendungen nicht decken,
- da nach der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ war und so zur Tilgung der Investitionskredite nicht ausreichte und
- da in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) auszuweisen ist.

6. Der Fehlbetrag der Bilanz ist gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO abzudecken bzw. solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann.

[1] VV vom 23.11.2006, Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys, MinBl 2007, Seite 16 ff
[2] Vorjahr: negatives Eigenkapital rd. 27,3 Mio. €

10 Einzelne Bilanzpositionen

Bei der Prüfung der Bilanz war ausgehend von den GoB-G[3] u. a. folgenden Fragen nachzugehen:

Sind alle Aktiva und Passiva unter Beachtung der GoB-G vollständig erfasst; sind umgekehrt die ausgewiesenen Posten tatsächlich vorhanden und sind die Bestände eindeutig nachgewiesen (Bilanzvollständigkeit und -nachweis)?

Sind die ausgewiesenen Aktiva und Passiva nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB-G bewertet (Bilanzbewertung und -wahrheit)?

Sind alle Aktiva und Passiva entsprechend den jeweiligen Gliederungsvorschriften ausgewiesen (Bilanzausweis und -klarheit) und werden die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, vollständig und zutreffend wahrgenommen?

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen zum 31.12.2012 stellen sich wie folgt abgebildet dar:

Bilanz 2012 - Aktiva – gerundet

	in rd. T€	in rd. %
Vorräte	1.166	0 %
Rechnungsabgrenzungsposten	1.602	0 %
Forderungen	4.820	1 %
Finanzanlagen (Sonstige)	8.559	3 %
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.542	4 %
Kassenbestand	28.360	9 %
Fehlbetrag -nicht durch Eigenkapital gedeckt	37.765	11 %
Sachanlagen	235.327	71 %
Summe Aktiva	**332.141**	**100 %**

Rd. 11 % Prozent der Vermögensdispositionen des Landkreises betreffen die Finanzierung von Schulden durch Schulden.

Bilanz 2012 - Passiva – gerundet

	in rd. T€	in rd. %
Eigenkapital	0	0 %
Rechnungsabgrenzungsposten	214	0 %
Rückstellungen	26.968	8 %
Sonderposten	109.011	33 %
Verbindlichkeiten	195.947	59 %
Summe Passiva	**332.141**	**100 %**

Mehr als die Hälfte des Vermögens des Landkreises beruht auf Schulden[4].

[3] Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (s. VV zu § 93 GemO).
[4] Vorjahr: 178.926 zu 315.934 = 57%, das entspricht 2 Prozentpunkte mehr.

10.1 Zu Aktiv- und Passivposten:

- Rechnungsabgrenzungsposten Position 4.2 -

Gemäß § 43 Abs. 1 i.V.m. § 47 GemHVO ist der Jahresabschluss in Form einer Bilanz zu erstellen. Auf der Aktivseite der Bilanz ist unter der Positionsnummern 4.2 und auf der Passivseite unter der Positionsnummer 5 die Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten des betreffenden Jahres, als auch des Vorjahres auszuweisen.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Auszahlungen, die in 2012 geleistet wurden, aber Aufwand des Jahres 2013 darstellen.

Die Summe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2012 beträgt rd. 1,6 Mio. € und ist gegenüber dem Vorjahr (rd. 2,2 Mio. €) um rd. 648 T€ niedriger.

2012 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.602.265,39 €
2011 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.250.125,43 €
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	-647.860,04 €

Die im laufenden Jahr 2012 neu gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.100.282,40 € resultieren im Wesentlichen aus:

Zahlungen im Bereich der Sozialhilfe	779.370,04 €
Januargehälter 2013	252.531,07 €
Kursschwankungen bei einem Auslandskredit	23.852,45 €
Leasingraten	3.565,73 €
Steuerzahlungen	1.863,31 €
Jahresbeiträge für Vereine oder Verbände	225,00 €
(Differenz zwischen Auszahlungskurs und tatsächlichem Buchwert)	

Die Summe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2012 beträgt rd. 215 T€ und ist gegenüber dem Vorjahr (rd. 237 T€) um rd. 22 T€ niedriger.

2012 passive Rechnungsabgrenzungsposten	214.595,67 €
2011 passive Rechnungsabgrenzungsposten	236.521,10 €
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	-21.925,43 €

Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen, die in 2012 eingegangen sind, aber Ertrag des Jahres 2013 darstellen.

Die im laufenden Jahr 2012 neu gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 213.399,67 resultieren im Wesentlichen aus:

Erstattungen von Beamtengehältern	125.625,19 €
Betriebsmittelzuweisungen beim Sozialamt	85.239,44 €

Die Änderungen wurden seitens des Gemeindeprüfungsamtes nachvollzogen.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

11 Erläuterungen im Rechenschaftsbericht

Der Landkreis hat dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO einen Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt.

Auf Seite 19 und 20 des Rechenschaftsberichtes (C.2.3 und C 2.4.3) und Seite 27 und 33 des Anhangs (D10A.4. und D23P.5.) sind die Veränderung des Anlagevermögens im Wesentlichen erläutert.

⇨ Feststellungen zur Darstellung im Rechenschaftsbericht waren nicht zu treffen.

12 Anlagen zum Jahresabschluss

12.1. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn zutreffend.

12.2 Anhang zur Jahresrechnung

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf -37.765.000,55 €.

Bei Ausweisung dieses Postens liegt eine buchmäßige Überschuldung des Landkreises vor.

Aus § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO in Verbindung mit § 93 Abs. 6 GemO ergibt sich das Verbot der Überschuldung.

Gemäß des Leitfadens „Aufsichtsbehördliche Prüfung doppischer Kommunalhaushalte“ des Ministeriums des Innern und für Sport ist die Überschuldung im Anhang zu erläutern.

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält bezüglich der Überschuldung des Landkreises keine detaillierte Zusammenfassung der Beträge. Die Überschuldung ist nicht ausreichend erläutert.

7. Künftig sollte eine Überschuldung des Landkreises im Anhang erläutert werden. Auf Rd.Nr. 8 des Berichts des Vorjahres wird verwiesen.

V Einzelprüfungen

13 Prüfungen bei Abteilung 1

13.1 Kreissteuern allgemein

Die Landkreise können Kreissteuern gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) v. 20.06.1995 i. V. m. der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 erheben.

Dabei handelt es sich um die Jagdsteuer und die Schankerlaubnissteuer, wobei zur Zeit nur die Jagdsteuer im Landkreis erhoben wird.

Die Schankerlaubnissteuer wird in Rhld.-Pfalz derzeit nur in den kreisfreien Städten Frankenthal, Landau und Worms sowie im Landkreis Südliche Weinstraße erhoben.

Die Wiedereinführung erfolgte zum Teil im Rahmen der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds.

13.2 Jagdsteuer

Die Jagdsteuer 2012 wurde gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und § 1 Kommunalabgabenverordnung i. V. m. der Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 23.02.1996 erhoben.

Die Steuer betrug 20 % der Jahresjagdpacht (§ 4 der Satzung).

Steuergegenstand ist die Ausübung des Jagdrechtes im Gebiet des Landkreises (§ 1 der Satzung). Das Steuerjahr ist das Jagdjahr vom 01.04.-31.03. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres (§ 3 der Satzung).

Der Haushaltsansatz 2012 betrug 40.500,-- €. Zahlungen gingen in Höhe von rd. 40 T€ ein.

Die stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Jagdsteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhoben wurde.

In der Satzung ist unter § 5 Abs. 2 folgende Regelung getroffen:

„Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,

2. wenn nur deshalb ein niedriger Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln."

Die Jahrespachtpreise im Landkreis bewegen sich bei verpachteten Jagdbezirken (ohne Eigenjagdbezirke) aktuell zwischen 0,98 € und 8,80 €.

Eine Überprüfung der Pachtpreise nach § 5 Abs. 2 der Satzung erfolgt laut Auskunft der Verwaltung nur in den Fällen, bei denen eine starke Reduzierung der Jagdpacht erfolgt ist. Es würde kein allgemeiner Abgleich im Hinblick auf fiktive Anhebungen der Jagdsteuer bei vergleichbaren Jagdbezirken erfolgen.

Dies dürfte nach den Erfahrungen des Prüfungsamtes -mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand- möglich sein. Es müssten nachvollziehbare Bewertungskriterien wie evtl. Wildbestand, Wald- oder normales Revier usw. festgelegt werden, um objektive Vergleiche anstellen zu können.

Als Beispiel Jagdpachtbezirke im „Kühlen Grund":

Jagdbezirk	€/ha	Pachtpreis	Jagdsteuer - 20 %
Esselborn	2,81	1.124,84	224,97
Freimersheim	1,00	600,00	120,00
Kettenheim	1,75	562,42	112,48
Wahlheim	1,03	300,00	60,00
Durchschnitt	**1,65**		

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei diesen Jagdbezirken um vergleichbare Jagdbezirke handelt, würden sowohl Freimersheim als auch Wahlheim um über 20 % unter diesem Durchschnittssatz liegen. Der Pachtpreis zur Steuerfestsetzung müsste somit aus der ha-Fläche und dem fiktiven Durchschnittssatz von 1,65 €/ha errechnen.

Der fiktive Pachtpreis würde somit betragen:

a) in Freimersheim bei 600 ha 990,-- €,
die Jagdsteuer somit 198,-- € (+78,-- €)

b) in Wahlheim bei 290 ha 478,50 €,
die Jagdsteuer somit 95,70 € (+35,70 €).

8. Um § 5 Abs. 2 der Satzung umsetzen zu können, sollten nachvollziehbare Wertgrundlagen für die einzelnen Jagdreviere ermittelt werden.

13.3 Schankerlaubnissteuer

Eine Schankerlaubnissteuer wird im Landkreis nicht erhoben.

Sie kann gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und § 2 Kommunalabgabenverordnung i. V. m. einer örtlichen Satzung erhoben werden. Steuergegenstand bei der Schankerlaubnissteuer ist die Eröffnung einer Schankwirtschaft im Sinne gewerberechtlicher Bestimmungen. Sowohl Festsetzung als auch Ertragshoheit obliegt den kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen.

Diese Steuer wird im Landkreis seit Jahrzehnten schon nicht mehr erhoben, weil einerseits der Aufwand für die Verwaltung in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielbaren Aufkommen steht, vor allem aber verzichtet der Landkreis auch auf die Schankerlaubnissteuer, weil deren Erhebung den intensiven Bemühungen um die Verbesserung des Tourismus im Landkreis zuwiderlaufen würde[5].

Forderungen im Rahmen der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds auf Erhebung der Schankerlaubnissteuer wurden nicht erhoben.

Die Stadt Worms hat ihren Verzicht auf Erhebung der Schankerlaubnissteuer rückgängig gemacht. Die Verwaltungskosten seien inzwischen durch EDV wesentlich geringer. Auch die Stadt Frankenthal spricht von einem vergleichsweise niedrigen Aufwand. Mit Einnahmen von rd. 100 T€ wird in Worms gerechnet.

Die Erhebung wird kontrovers diskutiert[6].

9. Das RPA empfiehlt, die Erhebung der Schankerlaubnissteuer zu diskutieren.

14 Referat 13 Finanzwesen

14.1 Kassenprüfung 2012

Die Prüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt übertragen. Sie wurde für das Jahr 2012 ab dem 25.07.2012 durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind in den besonderen Niederschriften zur Kassenprüfung dokumentiert.

Der Bericht wurde dem Kreistag am 28.09.2012[7] vorgelegt (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 6 und 7 GemO).

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

14.2. Tankkarten

Die Betankung der Dienstfahrzeuge des Landkreises erfolgte bis Dezember 2009 mittels Tankkarte des Mineralölanbieters Shell. Mit der Karte konnte lediglich bei der Shell-Tankstelle in Alzey getankt werden. Der Mineralölkonzern Aral bot hingegen die Möglichkeit mit der Tankkarte bundesweit bei allen zum Aral-Konzern gehörenden Tankstelen zu tanken. Daher wechselte die Verwaltung von Shell zu Aral. Insgesamt werden 9 Dienstfahrzeuge der Verwaltung mit Tankkarte betankt.

Zwischenzeitlich bietet auch der Shell-Konzern bundesweitgültige Tankkarten an.

Beide Anbieter erheben für eine Tankkarte einen monatlichen Preis von 2,98 €. Der Anbieter Aral ermöglicht zusätzlich auch das bundesweite Tanken bei den Stationen des Routex Verbundes[8]. Mit der Tankkarte des Anbieters Shell kann zusätzlich bei Esso und Total getankt werden.

---

[5] Vorbericht zum HPL 2002, S. 22
[6] z.B. im Wormser Stadtmagazin vom April 2013
[7] Tagesordnungspunkt 5
[8] Routex ist die europäische Allianz der Tankstellen-Netze von Agip, Aral, bp, OMV und Statoil. Weiterhin kann auch bei den Tankstellen der Marke Westfalen getankt werden.

Für die bei der Stadt Alzey und der Stadt Osthofen stationierten Feuerwehrfahrzeuge[9] des Landkreises sind, wie für alle Feuerwehrfahrzeuge im Landkreis, Tankarten der Tankstellenkette „Total“ ausgestellt. Mit dieser Karte kann sowohl deutschlandweit bei Shell- als auch bei Total-Tankstellen getankt werden. Die monatlichen Kosten für diese Tankkarte betragen brutto 2,38 €.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

14.3. Kfz-Leasing

Die Verwaltung besitzt 3 gekaufte Fahrzeuge und 8 Fahrzeuge im Leasing.

Es wurde keine zum Leasing alternative Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt.

Die Verwaltung erklärt, dass aufgrund gewonnener Erfahrungen, bei der Anschaffung von Dienstwagen das Leasing dem Kauf vorgezogen wird, da die namhaften Autohersteller beim Leasing einen höheren Behördenrabatt, als beim Kauf gewähren.

10. Es wird empfohlen künftig bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen.

Da ein Fahrzeug (geländegängig) nicht in angemessener Zeit als Leasingfahrzeug zu beschaffen war wurde es gekauft. Bei den beiden anderen gekauften Fahrzeugen handelt es sich um Elektrofahrzeuge. Bei Elektrofahrzeugen ist der beim Kauf gewährte Behördenrabatt günstiger war, als beim Leasing.

⇨ Feststellungen zur Darstellung im Rechenschaftsbericht waren nicht zu treffen.

Zum Umfang des zur Nutzung der Dienstfahrzeuge berechtigten Personenkreises gibt es keine Dienstanweisung[10].

11. Es wird empfohlen eine Dienstanweisung für die Nutzung der Dienstfahrzeuge zu erlassen.

---

[9] Je 3 Fahrzeuge

[10] Weitere regelungsbedürftige Sachverhalte sind z.B. Haftung und Personen-Mitnahme (siehe analog: Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993

14.4. Scannen von Schriftstücken an den Multifunktionsgeräten

Die in den Fluren der Verwaltung stehenden Multifunktionsgeräte ermöglichen den Mitarbeitern das Einscannen von Schriftstücken und das Versenden innerhalb- und außerhalb der Verwaltung.

Der Verwaltung entstehen für das Einscannen und das Versenden von Schriftstücken mittels der Multifunktionsgeräte keine Mehrkosten.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

14.5. Privatkopien

Für Privatkopien erhebt die Verwaltung gemäß der „Preisliste für Privatkopien“ von den Mitarbeitern Verwaltungskosten.

Die Preisliste mit Stand Januar 2009 enthält verschiedene Kopiervarianten:

	A4 **80 g weiß**	A4 **80 g Papier farbig**	A 4 **120 g weiß**	A4 **160 g weiß**	A4 **160 g Papier farbig**	A 3 **80 g weiß**	A3 **80 g Papier farbig**	A 3 **Karton weiß od. farbig**	**Farbkopien**
Gesamt s/w	**0,08 €**	**0,08 €**	**0,08 €**	**0,09 €**	**0,09 €**	**0,08 €**	**0,09 €**	**0,10 €**	**0,20 €**
Doppel-seitig	**0,10 €**	**0,10 €**	**0,10 €**	**0,11 €**	**0,11 €**	**0,11 €**	**0,11 €**	**0,11 €**	**0,30 €**

Ab einem Auftrag von mehr als 200 Kopien sind nur noch die Kosten für Papier, Arbeitspreis und Leasing (0,03 €) zu entrichten. Die Verwaltungspauschale ist in den ersten 200 Kopien enthalten. Doppelseitig ab 201 Kopien 0,05 €.

Die Preise sind angemessen.

⇨ Feststellungen waren nicht zu treffen.

15 Führung und Leitung, Vergleichsgrößen

Teil der Jahresrechnung 2012 ist die Teilergebnisrechnung der einzelnen Teilhaushalte nach Produkten und den dazugehörigen Stellenanteilen.

Abgebildet werden aber nicht die Stellenanteile des aktuellen Jahres 2012, sondern die der Vorjahre 2011 und 2010. Für die Rechnungsprüfung sind beispielsweise noch 25% statt 35% einer Kraft für Führung und Leitung unter Teilhaushalt 15, Produkt 0150 ausgeworfen (S 87/88 der Rechnung).

Mangels Darstellung der Stellenanteile des Rechnungsjahres lassen sich keine zutreffenden Feststellungen bezüglich der Kosten pro Stelle etwa für einen interkommunalen Vergleich treffen. Auch die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht ersichtlich.

12. Die Teilergebnisrechnung der einzelnen Teilhaushalte nach Produkten sollte künftig das die Jahresrechnung betreffende Jahr und das Vorjahr darstellen.

Die Stellenanteile sind aufgrund von Selbsteinschätzungen erfolgt. Es zeigen sich große

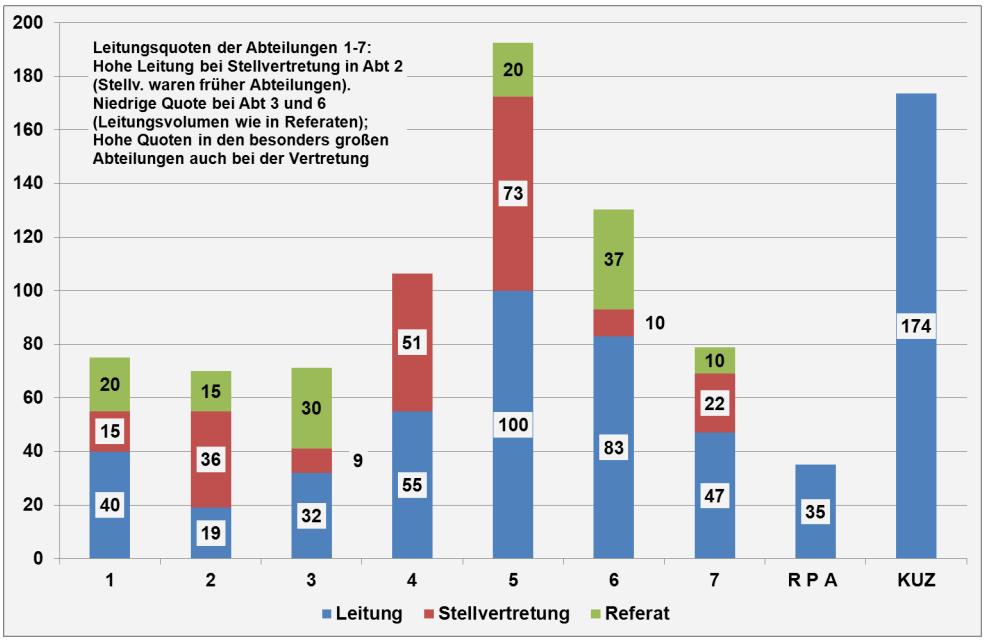

Unterschiede zwischen den Abteilungen. In den Abteilungen Rechnungsprüfungsamt und KUZ sind keine Anteile der Leitung für Stellvertretung ausgeworfen, in den Abteilungen 1,3 und 6 überschreiten die Anteile der Referate für Leitung die der Stellvertretung. Ein kursorischer Überblick ergab, dass die Leitungsfunktion teilweise mit dem, ähnlich gewichtigen, jedoch separat zu wertenden Begriff der Außenwirkung verwechselt wurde.

13. Das Rechnungsprüfungsamt hat eine Überprüfung der Angaben zur Leitungsfunktion angeregt. Es wird empfohlen, die Einordnung von Leitungsfunktion an nachprüfbare, harte Parameter[11] wie Personalstärke und -Schichtung zu binden, um die Unwägbarkeiten der Selbsteinschätzung zu minimieren.

[11] Z.B. im KGSt-Gutachten zur Stellenbewertung 1/2009 vom 10.11.2009 Az.: 10 42 06

16 Prüfung bei Abteilung 2

16.1 Vermögensveräußerung Verkauf der Schule im Rotental

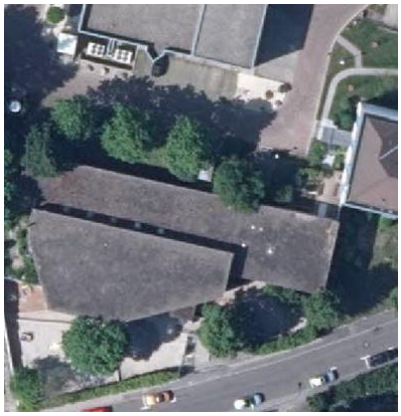

16.1.1 Allgemeines

Mit Datum vom 29.02.12 wurde ein Erbbaurechts- und Kaufvertrag über den Verkauf der ehemaligen Schule im Rotental mit dem DRK abgeschlossen.

Der Landkreis hatte keine Verwendung für das Gebäude mehr – auch nicht als Außenstelle (Raumaufteilung, hoher Sanierungsaufwand, fehlender Parkraum, räumlicher Abstand zum Hauptgebäude zu groß).

Nach einer Zwischennutzung durch die Stadt Alzey als Ausweichquartier für Kindergärten stand es zum Verkauf an. Es wurde zunächst der Stadt zum Ankauf angeboten. Diese war an einem Ankauf jedoch nicht interessiert.

Durch das DRK wurde Interesse an dem Gebäude zur Unterbringung der „Privaten Berufsbildenden Schule für Sozialassistenz und Erzieher des Deutschen Roten Kreuzes“ angemeldet.

Nach der Beschlussvorlage an den Kreisausschuss lag es im besonderen Interesse des Landkreises den Standort Alzey mit der Unterbringung der vorgenannten Schule im Hinblick auf den Aufbau einer Fachoberschule für Gesundheit und Soziales bei der Gustav-Heinemann-Realschule+ zu stärken.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde deshalb auf eine Ausschreibung verzichtet.

Dem Verkauf der Schule liegt ein Gutachten des Gutachterausschusses vom 12.01.12 zugrunde, in welchem ein Verkehrswert von 530 T€ zum 05.01.12 (Gebäudeertragswert: 244.864,51 €, Grundstückswert: 285.584 €) bescheinigt wurde.

In der KA-Sitzung am 28.02.12 erfolgte der Empfehlungsbeschluss, die Schule an das DRK für die Unterbringung der „Privaten Berufsbildenden Schule für Sozialassistenz und Erzieher des DRK“ zu verkaufen :

- Grundstück – Erbbaurecht auf 99 Jahre, jährlich 1.025,20 € = 101.494,80 € (Grundstückswert zum 30.06.13 lt. Bilanz)
- Verkauf Gebäude: 245.000 €, zahlbar in 3 Raten (zinslos) zum 01.01.2014, 2015 und 2016

Durch Eilentscheidung vom 28.02.12 wurde der Vereinbarung über die Eigentumsübertragung zugestimmt.

16.1.2 Grundstück, Erbbaurecht

Der Verkehrswert beträgt lt. vorliegendem Gutachten: rd. 285 T€

In der Bilanz steht das Grundstück mit: rd. 101 T€

Der Bilanzwert wurde als Grundlage für die Bemessung des Erbbaurechts zugrunde gelegt.

Es erfolgte kein Verkauf sondern nur die Verpachtung (Erbpacht) auf 99 Jahre mit einer jährlichen Pachtzahlung von rd. 1 T€ (1/99 des Bilanzwertes). Das Eigentum bleibt beim Landkreis.

Gem. § 79 GemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies sinngemäß.

14. Durch die Beschlussfassung wurde von den Vorgaben des § 79 GemO abgewichen. Wirtschaftliche Nachteile wurden in Kauf genommen.

16.1.3 Gebäude, Verkauf

Der Verkehrswert gem. Gutachten beträgt: rd. 245 T€

Der Verkaufspreis beträgt: rd. 245 T€ (zahlbar in 3 jährlichen Raten zinslos)

Der saldierte Restwert in der Bilanz beträgt: rd. 549 T€

Nach der VV zu § 79 ist als Wert in der Regel der Verkehrswert anzusehen.

Die Vorgaben des § 79 werden bezüglich des Gebäudewertes eingehalten.

Die Festsetzung von Raten ohne Zinszahlung ist jedoch unwirtschaftlich: Der Zinssatz liegt unter der Inflationsrate und führt so zu einer Minderung gegenüber dem Verkehrswert. Der Landkreis muss im Ratenzeitraum selbst Zinsen für die durch den verzögerten Geldeingang nötigen Kredite zahlen[12].

15. Zinsnachteile wurden in Kauf genommen.

Die zinslosen Ratenzahlungen waren nach Auskunft der Verwaltung Verhandlungsergebnis mit dem DRK. Grundlage hierfür war die Aussage des DRK, wonach die Privatschule die ersten 3 Jahre ohne Landeszuschüsse geführt werden muss und man insoweit dem DRK entgegenkam.

16.1.4 Doppische Abwicklung

Das Gebäude wurde in das Umlaufvermögen umgebucht, das Grundstück befindet sich im Anlagevermögen.

Die Forderungen wurden 2013 eingebucht mit Fälligkeiten 2014, 2015 und 2016, der Sonderposten wurde 2013 ertragswirksam aufgelöst.

⇨ Feststellungen zur doppischen Abwicklung waren nicht zu treffen.

[12] In diesem Zusammenhang: Die Zinssätze in den meisten KfW-/ERP-Förderprogrammen werden ab dem 22.08.2013 erhöht. Mitteilung des Landkreistags Rheinland-Pfalz vom 23.8.2013

16.2 Auflösung der Kreisbildstelle

-aus Anlass der Gründung einer Medienanstalt-

siehe Rechenschaftsbericht Nr. 42; Anhang zur Bilanz S 34, außerplanmäßige Abschreibungen

16.2.1 Vermögensveräußerung

Die Kreisbildstelle und das zugehörige Vermögen wurden aufgelöst. Ihre Aufgabe ging soweit erforderlich auf das neu gegründete Kreismedienzentrum über.

Die Kreisbildstelle verfügte laut dem Anlageverzeichnis zum Zeitpunkt der Auflösung (Dez. 2012) über einen Medienbestand in Höhe von 18.399,25 €. Die umfangreiche Geräteausstattung wurde teilweise mit dem Buchwert von 1 €, teilweise jedoch auch noch mit einen erheblichen Restwert in der Anlagebuchhaltung geführt.

Soweit die Ausstattung anlässlich der Auflösung der Kreisbildstelle nicht vom Landesmedienzentrum, vom neuen Medienzentrum, vom Museum der Stadt und von den Schulen im Landkreis übernommen wurde, war sie nach Vorstellung der Verwaltung zu entsorgen. Das nicht mehr benötigte Inventar sollte lt. Ankündigung in einer Rund-Mail an zwei festgelegten Kalendertagen außerhalb der Dienstzeit an interessierte Beschäftigte der Kreisverwaltung verschenkt, das verbleibende Inventar entsorgt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt informierte sich vor Ort und stellte fest, dass Gegenstände bereits vor den angekündigten Terminen an Beschäftigte abgegeben waren oder Reservierungsvermerke für bestimmte Mitarbeiter trugen.

Neben einer Vielzahl von Gegenständen, die aufgrund des geringen Anschaffungswertes nicht in der Anlagebuchführung zu erfassen waren[13], wurden abgegeben:

		Buchwert im Dez. (2006/2009)		Restwert 2011	Buchwert 2012
1	Mikrofonanlage	06	670	1	**0.--**
1	Beamer	09	1	1	
1	Beamer	06	2.120	1	
1	Beleuchtungsanlage	06	1.152	832	
1	Digitale Fotokamera	06	433	1	
5	PC Maxdata	06	1.760[14]	5	
1	PC Maxdata	06	509	1	
1	Projektionsgerät	09	1	1	
1	Projektionsgerät	06	940	146	
1	Spulgerät für Bänder und Filme	09	1	1	
1	Tageslichtverfolger	06	1.152	832	
1	Transportable Beschallungsanlage[15]	06	2.467	441	
1	Videokamera	06	465	1	

[13] Auch ein Großteil der vorhandenen Verleihsoftware.
[14] = 5 x 352
[15] Verstärker, Mischpult, Lautsprecher

Als Vermerk der Aussonderung ist in der Anlagebuchführung außer im Fall der Beleuchtungsanlage[16] stets Verschrottung angegeben. In einem Vermerk der Fachabteilung vom 8.1.2013 wurde der Verbleib anders dargestellt. Danach wurden Teile innerhalb der Kreisverwaltung, im KUZ und bei den Gymnasien weiterverwendet, zwei Einheiten mit dem Restbuchwert von rd. 1,6 T€ wurden dem Musikverein Erbes-Büdesheim übergeben.

Einen öffentlichen Verkauf zog die Verwaltung nicht in Betracht, weil der Wert im Verhältnis zum Aufwand marginal sei.

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit auszuführen (§ 93 Abs. 3 GemO). Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zum Verkehrswert veräußern (§ 79 GemO).

16. Die Kreisverwaltung nahm bei der Auflösung der Kreisbildstelle wirtschaftliche Nachteile in Kauf. Vermögensgegenstände sollten künftig grundsätzlich zum Verkehrswert veräußert werden.

16.2.2 Dokumentation und Transparenz

Die abgegebenen Werte wurden nicht quittiert, Veräußerungslisten wurden nur teilweise geführt. Die Auflösung des Vermögensbestandes der Kreisbildstelle erscheint nicht als ein Gesamtvorgang, sondern als eine Vielzahl unbedeutender geringer, in der Buchhaltung separat geführter, Werte. In Rechenschaftsbericht und Anhang zur Bilanz ist lediglich am Rand auf die Auflösung des Medienbestands eingegangen worden. Die Niederschriften des Kreistags und des Kreisausschusses der Zeit vom 1.1. 2012-31.5.2012 enthalten keinen Hinweis auf den Vorgang[17]. Dies entspricht nicht der Wertigkeit des Gegenstands[18].

Der Rechenschaftsbericht soll wertbegründende Sachverhalte, die nicht in den Jahresabschluss eingehen dürfen, darstellen und auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingehen. Bei der Darstellung hat die Verwaltung auf die Allgemeinverständlichkeit zu achten, wie darauf, dass sein Inhalt für den Leser nachvollziehbar wird. (Erläuterungen zu § 49 GemHVO). Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind (§31 Abs. 4 GemHVO).

17. Die Aussonderung großer zusammengehöriger Vermögensbestände sollte künftig als Vorgang in seiner Gesamtheit nachvollziehbar dokumentiert werden.

---

[16] Vermerk: Überlassung

[17] Die Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro ist auf den Kreisausschuss übertragen (Geschäfte bis 5 T€ gelten als Geschäft der lfd. Verwaltung). § 4 Abs. 8 Hauptsatzung.

[18] §113 Abs. 2 GemO

16.3 Gebühren des Landkreises

Im Rahmen der Kreisprüfung 2012 wurden die Gebührensatzungen und Benutzungsordnungen des Landkreises auf ihren aktuellen Stand hin überprüft. Ebenso erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung der Gebührenfestsetzung.

Gebühren - Gegenüberstellung Ansätze 2012/Gebühreneinnahmen 2012

Abteilung/ Referat.	Bereich	Ansatz 2012	Jahresergebnis 2012	Differenz
2 - 20 KRA	Widerspruchsverfahren	20.000	23.054,90	**+3.055**
2 - 21 Schulen	Gustav-Heinemann-Schulzentrum, Benutzung	50	0	-50
	G. Römerkastell., Benutzung	300	0	-300
	ELG, AZ, Benutzung.	250	0	-250
	IGS Osthofen, Benutzung	300	102	-198
	Schulzentrum Wörrstadt, Benutzung	1.000	612	-388
5 - 50	Jugendarbeit, Benutzung	11.510	9.059	**-2.451**
6 - 60	Kreisstraßen Sondernutzung	1.500	941	-559
7 - 70	Veterinär-Amt, Fleischbeschau	63.000	64.985	+1.985
KUZ	Benutzungsgebühr Räumlichkeiten	200	465	+265
	Musikunterricht, Mieten u. Pachten	8.000	8.692	+692
	Eintrittsgelder	8.000	9.006	+1.006
	Benutzung	490.000	500.304	**+10.304**
	Musikalische Umrahmung	100	550	+450
	Musikalische Arbeitsphasen	10.000	6.585	-3.415
	KVHS –Benutzung	315.000	284.733	**-30.267**
	-Studienreisen	70.000	34.058	**-35.942**
Summe		999.210	943.147	**-56.063**

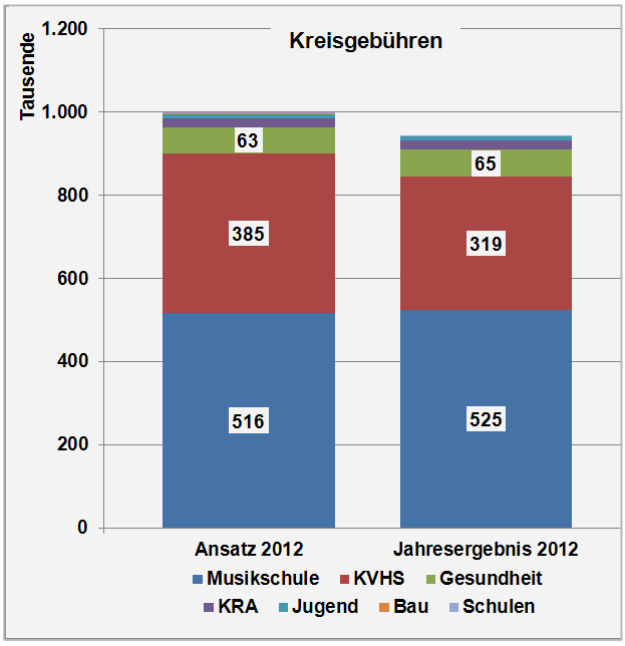

Hinsichtlich der Benutzungsordnung für den Zeltplatz Nieder-Wiesen teilte die Fachabteilung mit, dass für 2014 eine Gebührenanpassung vorgesehen sei.

Für die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird eine Neukalkulation angeregt (siehe folgenden Punkt).

⇨ Weitere Feststellungen waren nicht zu treffen

16.4 Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen

Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird gemäß der Satzung vom 01.01.2002 des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschl. der Sportstätten), die in der Trägerschaft des Landkreises Alzey-Worms stehen, Benutzungsgebühren erhoben.

Durch diese Gebühren werden die Auslagen für die Unterhaltung (Heizung, Strom, Wasser, Hausmeister) abgegolten (§ 1 Abs. 1 der Satzung).

Die Gebührenhöhe entspricht aktuell den Gebühren aus dem Jahre 1996 umgerechnet in €.

Es werden keine Unterschiede zwischen Nutzern innerhalb bzw. außerhalb des Kreisgebietes gemacht.

Im Landkreis Kaiserslautern werden deutlich höhere Gebühren (siehe Aufstellung in der Anlage), sowie von Nutzern mit Sitz außerhalb des Landkreises ein Zuschlag von 100 % erhoben.

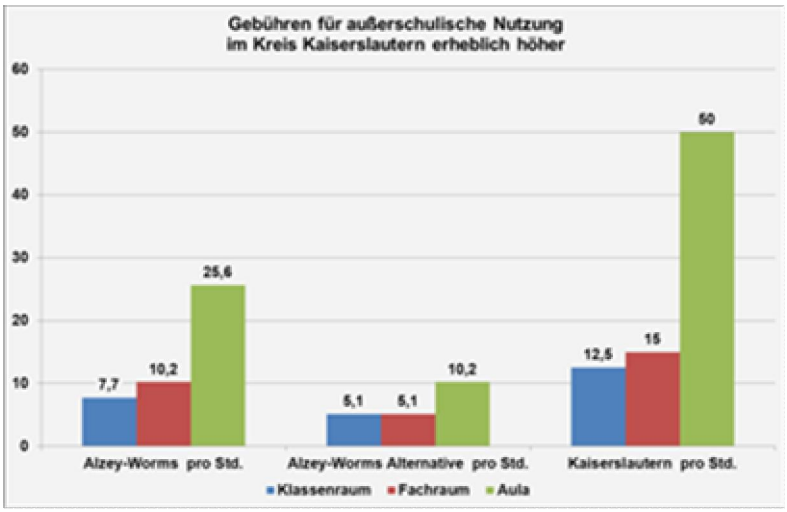

Seit 1996 sind die Kosten für die Heizung, Strom, Wasser und Hausmeister gestiegen.

18. Wir empfehlen eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren vorzunehmen und auch die Erhebung von Zuschlägen für die Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises zu überdenken.

17 Prüfung bei Abteilung 3
Anschaffung eines Abrollcontainers SAE

Im Rahmen eines vom Land geförderten Pilotprojektes stimmte der Kreisausschuss am 26.05.2011 dem Investitionsprogramm für den Brand- und Katastrophenschutz der Jahre 2012 - 2017 zu. Im Investitionsprogram ist die Anschaffung eines Abrollcontainers SAE (Soziales/Aufenthalt/Einsatzleitung) zu Gesamtpreis von 170 T€ vorgesehen.

Die Verwaltung beantragte mit Schreiben vom 25.07.2011 eine Landeszuwendung in Höhe von 50 %, ausgehend von einem Gesamtpreis von rd. 180 T€. Zum Kostennachweis erstellte am 09.08.2011die Firma T ein Angebot in Höhe von rd.174 T€.

Mit Anerkennungsbescheid vom 07.09.2011 und Bewilligungsbescheid vom 28.02.2012 teilte das Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur in Mainz mit, dass in Rücksprache mit der Feuerwehr- und Katastrophenschule Rheinland-Pfalz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sich die zuwendungsfähigen Kosten (50 %) nur an einem normaler Abrollcontainer (Soziales/Einsatzleitung) mit einem Anschaffungswert in Höhe von 80 T€ orientieren.

Der Kreisausschuss beschloss am 04.09.2012 die Anschaffung eines Abrollcontainers Einsatzleitung und Soziales.

Daraufhin erstellte die Feuerwehr Alzey am 11.10.2012 ein Leistungsverzeichnis für einen Abrollcontainer Soziales/Aufenthalt/Einsatzleitung identisch mit dem Preisangebot der Firma T für den Zuschussantrag in Höhe von 173.835,20 €. Im Einvernehmen mit dem Referat Brand- und Katastrophenschutz der Kreisverwaltung wurde von der Feuerwehr Alzey bei 4 Anbieterfirmen (einschließlich der Firma T) ein Preis angefordert. Nur die Anbieterin T gab ein Angebot ab,

19. Die Verwaltung sollte künftig die Vorteile des Wettbewerbs nutzen und zumindest Vergleichsangebote einholen.

Die Verwaltung erklärte, dass die Feuerwehr Alzey wegen der nötigen Fachkompetenz mit der Ausschreibung betraut worden sei.

Mangels geeigneter Fachbetriebe auf diesem Gebiet, habe man von einer Ausschreibung bzw. weiteren Preisanfragen abgesehen

Das Angebot vom 30.10.2012 in Höhe von 164.910,20 € ist gegenüber dem Angebot vom 11.10.2012 um insgesamt 8.925 € günstiger. Von 16 Positionen des alten Angebotes sind 14 Positionen unverändert auch in das neue Angebot übernommen worden, wovon 7 Positionen günstiger und 7 Positionen mit unverändertem Preis angeboten worden. Eine Position konnte entfallen, bei einer Position (Generator) wurde ein um 8.431,15 € teureres Gerät eines anderen Herstellers mit gleicher Leistung angeboten.

Bezüglich des teureren Preises für den Generator wurden keine Preisverhandlungen geführt.

Der Kreisausschuss beschloss am 29.01.2013 die Auftragsvergabe zum Angebotspreis von 164.910,20 €.

Die Verwaltung nahm finanziellen Nachteile in Höhe 8.431,15 € von Kauf.

20. Bei freihändigen Auftragsvergaben sollten künftig Preisverhandlungen geführt werden.

18 Prüfung bei Abteilung 5

18.1 Zuwendung an die juwi Betriebskindertagesstätte

Am 25.02.2009 wurde zwischen dem Landkreis Alzey-Worms und der Jung & Willenbacher Immobilien Gbr, als Träger der juwi Betriebskindertagesstätte "Juwelchen", eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Gemäß Nr. 3 der Vereinbarung wird die Betriebstagesstätte in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Alzey-Worms aufgenommen[19].

Nach der Nr. 7 sollen bei freien Kapazitäten primär Kinder aus dem Landkreis, insbesondere Wörrstadt, in der Betriebstagesstätte aufgenommen werden.

Nr. 4 und 5 der Vereinbarungen enthalten Regelungen über die finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten und den Personalkosten der Betriebskindertagesstätte.

Der Landkreis hat sich zwischenzeitlich mit 100 T€ an den Investitionskosten beteiligt. Für Personalkosten wurden 2009 bis Juli 2013 vom Landkreis insgesamt 880.860,48 € gezahlt.

Die Betriebstagesstätte verfügt über 5 Gruppen mit zum Stichtag 01.01.2013 insgesamt 70 genehmigten Plätzen. Da durchschnittlich lediglich rd. 50 Plätze mit Kindern von Mitarbeitern belegt sind könnten rd. 20 freie Plätze mit Kindern aus dem Landkreis, insbesondere Wörrstadt und Umgebung, aufgefüllt werden.

Tatsächlich wurde im gesamten Zeitraum von 2009 bis 2013 kein betriebsfremdes Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen.

21. Die Verwaltung sollte die finanziell vom Landkreis geförderten freien Kapazitäten der juwi-Betriebskindertagesstätte künftig auch nutzen und die Plätze betriebsfremden Kindern im Landkreis anbieten.

[19] Gilt nur für Kinder, die im Landkreis Alzey-Worms wohnen und den Betriebskindergarten besuchen.

18.2 Förderung der Jugendarbeit

-Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms-

Im Rahmen der Jahresrechnung 2012 des Landkreises waren auch die Bearbeitung und die Bewilligung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln im jugendpflegerischen Bereich Gegenstand der Prüfung. Förderungsgrundlage ist die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms durch Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln ab 01.01.2002.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises.

18.2.1 Bearbeitung und Bewilligung von Zuschussanträgen

Die Bearbeitung und Bewilligung der beantragten Zuschüsse erfolgten wiederholt nicht richtlinienkonform. Von 13 geprüften Fällen mit rd. 3,8 T€ ausgezahlten Zuschüssen waren vier Fälle mit rd. 1,3 T€ nicht zuschussfähig. In den Fällen der Überzahlung handelt es sich um Beträge von jeweils unter 20 €. Feststellungen waren zu treffen:

Vom Antragsteller war der Finanzierungsplan wiederholt nicht oder nicht vollständig erklärt.

Für verschiedene Arbeitsmittel wurden die Förderfähigkeit anerkannt und Zuschüsse gewährt, obwohl die Förderfähigkeit nicht vorlag (Ziff. 1.2 der Richtlinie)[20]. Zuschüsse von insgesamt rd. 1,3 T€ wurden dafür ausgezahlt. Die Förderfähigkeit war nicht anzuerkennen.

Wiederholt fehlt der Nachweis der ausgezahlten Rechnung (Ziff. 4.5).

In einem Fall[21] erfolgte die Anschaffung vor der Antragstellung und der Feststellung der Förderfähigkeit. Gezahlt wurden rd. 250 €. Der Zuschuss war abzulehnen (Ziff. 4.3). Der Zuschuss wurde Anfang März 2012 ausgezahlt. Die Anschaffung erfolgte somit vor der Antragstellung und der Feststellung der Förderfähigkeit.

In zwei Fällen wurden überhöhte Zuschüsse ausgezahlt[22].

In einem Fall lag die Zuschussgewährung unter der Fördermindestgrenze (Ziff. 3.1)[23].

22. Bei Bearbeitung und Bewilligung der Zuschussanträge sollte die Richtlinie beachtet werden.

18.2.2 Richtlinie und Zuschussantrag

Die durch den Jugendhilfeausschuss am 25.10.2001 neu gefasste und ab 01.01.2002 gültige o. g. Richtlinie sollte z. B. hinsichtlich der Höhe der Fördergrenze und inhaltlicher Formulierungen überarbeitet werden. Ebenso das Antragsformular. Entsprechende Änderungsvorschläge wurden dem Jugendamt unterbreitet.

23. Eine inhaltliche Überprüfung der Richtlinie und des Antragsformulars wird empfohlen.

---

[20] Lfd. Nr. 906, 910, 912 u. 913.
[21] Lfd. Nr. 903.
[22] Lfd. Nr. 907, 908.
[23] Lfd. Nr. 402.

18.2.3 Zuwendungen für Freizeit- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen-

Vom Jugendamt wurden 2012 rd. 400 Anträge (rd. 58 T€) auf Bewilligung von Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zur Förderung der freien Jugendarbeit bearbeitet. Die Einhaltung der zweimonatigen Beantragungsfrist wurde vollständig geprüft. In Stichproben geprüft wurde die Anzahl der Teilnehmer und der Betreuer, die Beachtung des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises, die jeweilige Dauer eines Tagesprogramms, die Einhaltung der Altersgrenzen, der Aufenthaltsdauer, der Zuschusshöhe für Teilnehmer und Betreuer und der Zuschussbewilligung pro Einzelmaßnahme.

Bei Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen waren von 246 Anträgen acht Anträge (insgesamt 768 €) verspäteter beantragt worden. Begründungen für die verspätete Antragstellung liegen nicht vor. Die Anträge waren abzulehnen.

Nach Ziff. 1.7 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen ist der Kreiszuschuss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu beantragen.

24. Unbegründete Anträge nach Ablauf der Beantragungsfrist sollten abgelehnt werden.

19 Prüfung bei Abteilung 6, Bauen und Umwelt

-Bauprüfung nach Wirtschaftlichkeit-

19.1 Parkplatz Kulturzentrum

Im Jahr 2012 wurde der Parkplatz am Kulturzentrum erneuert. Der Zustand des teilweise unbefestigten Bodens wurde von der Verwaltung als Totalverschleiß gewertet, die Maßnahme als Investition durchgeführt. Im Kreisausschuss vom 22.10.2012 wurde einstimmig beschlossen, der Parkplatzerneuerung durch die Fa. K zum Angebotspreis von 55,5 T€ zuzustimmen.

Die Vergabe erfolgte nach einer Preisanfrage unter 6 regionalen Firmen freihändig.

Eine Ausschreibung nach VOB/A erfolgte nicht.

Freihändige Vergaben waren nach den Vorschriften des Konjunkturpakets vorübergehend bis zu einem Umfang von 100 T€ gestattet[24]. Die Maßnahmen des Konjunkturpaketes sind zum 31.12.2012 endgültig ausgelaufen. Gemäß § 3 der VOB 2012[25] beträgt der Schwellenwert bei freihändigen Vergaben nunmehr 11,9 T€ brutto.

⇨ Feststellungen zur Einhaltung der Schwellenwerte waren nicht zu treffen.

---

[24] Schreiben MWVLW vom 13.02.2009. Ab einer Vergabesumme von 59,5 T€ brutto besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Auftrag und Auftragnehmer. Das Pauschalangebot unterschritt die Summe um 4 T€, die anderen Angebote lagen darüber.

[25] Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011; BAnz AT 07.05.2012 B1)

19.1.1 Dokumentation

Auch das Konjunkturpaket sah unwirtschaftliche Vergaben nicht vor. Vielmehr war die Gemeinde aufgefordert, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Das Interesse der um Preisvorstellungen gebetenen Bieter war groß. Alle Bieter gaben Angebote ab.

Warum von einer regulären Ausschreibung (Schwellenwert für beschränkte Ausschreibungen zur Zeit 50 T€ netto) abgesehen wurde, ist aus Aktenvermerken nicht ersichtlich. Gründe für das Vorziehen einer freihändigen Vergabe gegenüber einer Ausschreibung sind etwa aus der Eigenart der auszuführenden Leistungen oder äußeren Umständen nicht erkennbar. Solche Gründe wie besondere Erfahrung oder besondere Dringlichkeit werden etwa in § 3 Abs. 5 VOB/A aufgeführt.

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass ... die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten: ...bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A).

25. Die Dokumentationspflichten zur Transparenz von Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A sind künftig zu beachten.

26. Nachvollziehbare wirtschaftliche oder sachliche Gründe für das Vorziehen einer freihändigen Vergabe gegenüber einer Ausschreibung sind nicht festgehalten, aber auch nicht erkennbar. Bei der Vergabe der Parkplatzarbeiten am Kulturzentrum wurde die unwirtschaftlichste unter den möglichen Vergabeformen gewählt.

19.1.2 Leistungsverzeichnis

Der Preisanfrage wurde ein Leistungsverzeichnis (LV) beigefügt, nach dem die Bieter die Preise für die einzelnen Teilleistungen angeben sollten. Das Rechnungsprüfungsamt prüfte das LV auf Eignung.

19.1.2.1 Erfassung der Grundlagen

Das Leistungsverzeichnis für die Maßnahme Parkplatz Kulturzentrum enthält 43 Positionen zu einzelnen Teilleistungen. Unter dem Titel „Baustelleneinrichtung“ Position 3 wurde eine Ausschachtung von 1x1 m bis zur Tiefe von 60 cm ausgeschrieben:

Ziel der Ausschachtung sollte die Überprüfung der Schotterschicht im Hinblick auf Materialgüte, Einbaustärke und Belastbarkeit sein.

Die Überprüfung „sollte Aufschluss darüber geben, inwieweit das vorhandene Material ausgebaut, entsorgt bzw. weiterverwendet werden kann.“

Erst das Ergebnis dieser Arbeiten konnte Kenntnis über den erforderlichen Umfang und das Material der anfallenden Arbeiten verschaffen.

Die Bieter waren daher zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht darüber informiert, welche Arbeiten des Rückbaus und der Erneuerung sie denn nun ausführen sollten und welche Risiken auf sie zukämen. Ein Bieter erkannte diesen Mangel und wies die Verwaltung in seinem Angebot darauf hin. Folgerichtig gab er zu den geforderten Leistungen des Rückbaus keine Preise an[26].

Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann (§ 7 Abs. 1 Nr. 1-3 VOB/A).

27. Im LV waren Leistungen zur Erkundung der erforderlichen Arbeiten den Bewerbern aufgebürdet worden. Eine sachgerechte Preiskalkulation war angesichts der Ungewissheiten nicht möglich.

19.1.2.2 Bedarfspositionen

Das Leistungsverzeichnis war mit überdimensionierten Ansätzen für nur im Bedarfsfalle anfallende Leistungen und mit ebenfalls im Bedarfsfall erforderlichen Zulagen befrachtet. Ein Fünftel bis ein Viertel der Leistung war so ungenau beschrieben, dass eine ordentliche Kalkulation nicht möglich war.

K hatte in den als Bedarf ausgewiesenen 9 (von 43) Positionen mit 24 % seines Angebots hoch spekuliert aber auch die Konkurrenten lagen zwischen 18 und 20%[27].

Aus dem Vergabevorschlag:

> Die stark abweichenden Einzelpreise lassen sich zum Teil auf die unterschiedlichen Firmengrößen und den damit zusammenhängenden Maschinenpark zurückführen. Andere Positionen lassen sich nicht ergründen und *deuten teilweise auf einen Kalkulationsfehler hin*.

28. Das mangelhafte Leistungsverzeichnis zur Erneuerung des Parkplatzes im Kulturzentrum war Ursache großer auf Spekulation zurückgehender Preisschwankungen und Kalkulationsfehler. Ein Preisvergleich unter den Bietern mit dem Ziel das wirtschaftlichste Angebot herauszufinden konnte nicht zu einem den Möglichkeiten entsprechenden Ergebnis führen.

29. Um eine genaue Kalkulation zu ermöglichen und die Vorteile des Wettbewerbs durch den Vergleich passend und scharf kalkulierter Angebote nutzen zu können, ist die Aufnahme von Alternativ-, Eventual- und Bedarfspositionen in Leistungsverzeichnissen künftig möglichst zu vermeiden[28].

---

[26] Ein schwerwiegender Mangel, der bei einer regulären Ausschreibung zur Aufhebung und erneuten Ausschreibung führen müsste.

[27] Eine Ausnahme hatte lediglich Fa. W mit 11% ausgegeben. Sie spekulierte darauf, dass der Großteil der Leistungen nicht anfalle.

[28] Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1). Ausnahmsweise werden 5% realistischer Ansätze im Land Rheinland-Pfalz noch toleriert. Das Vergabehandbuch des Bundes lässt Bedarfspositionen nicht mehr zu.

19.1.2.3 Alternativposition als Bedarf

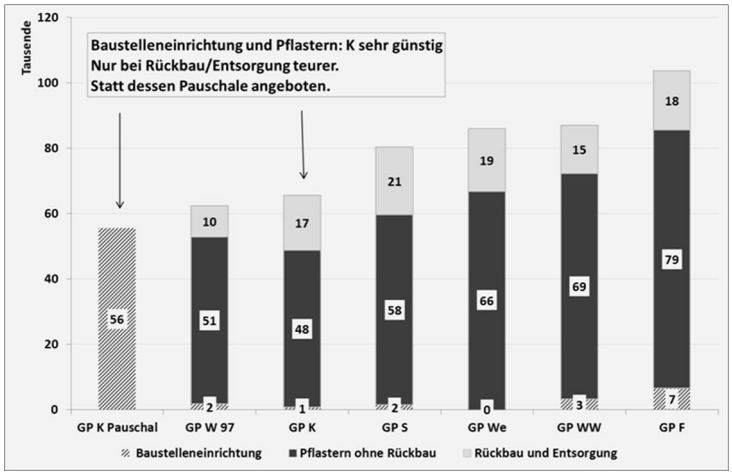

Der Rückbau des alten Bodenbelags war alternativ mit und ohne Entsorgung und in unterschiedlichen Höhen (50 cm mit Unterbau, 40 cm mit Unterbau, 10 cm ohne Unterbau) ausgeschrieben. Die Leistungen wurden jedoch nicht als alternative Position bezeichnet[29], sondern als Bedarfsposition. In der Folge wurden insgesamt drei Leistungen in den Preisvergleich einbezogen, wo naturgemäß nur eine anfallen konnte. Die Kalkulation der Bieter erfolgte auch aus diesem Grunde nicht nach den notwendigen Leistungen sondern nach spekulativen Ansätzen. Eine sachgerechte Wertung der Preise war auch aus diesem Grund nicht möglich.

30. Alternativpositionen sind nach der VOB/A nicht mehr vorgesehen und unzulässig. Sogenannte Alternativ- bzw. Wahlpositionen sind künftig nicht mehr in Leistungsverzeichnisse aufzunehmen. Bei Beteiligung von Planungsbüros sind Leistungsverzeichnisse in solchen Fällen künftig zur Überarbeitung zurückzugeben.

19.1.3 Pauschalvertrag

K flüchtete vor den Unwägbarkeiten der Leistungserfassung in ein pauschales Angebot. Er bot einen Pauschalpreis von rd. 55 T€, nach dem er die Gesamtleistung des günstigsten Konkurrenten um rd. 7 T€ (11%), das eigene detaillierte Angebot um rd. 10 T€ (16%) und den Mittelwert um rd. 25 T€ (30%) unterschritt. Danach sollten die erforderlichen Arbeiten, deren Umfang bis dato zum größten Teil unbekannt war ohne Nachprüfung der Ansätze geleistet und abgerechnet werden.

Die Schlussrechnung war dann doch um rd. 1.000 € höher als der angebotene Preis: Ein Revisionsschacht im Umfang von 4,3 T€ war entfallen. Im Gegenzug wurden Mengenmehrungen wie beim Einbau von Mutterboden und eine zusätzliche Pflasterfläche in Rechnung gestellt. Die Entwurzelung einer Grünfläche hinter den Quadersteinen wurde zusätzlich im Stundenlohn gezahlt, wiewohl eine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis bereits abgegolten war.

---

[29] Sog „Entweder-Oder-Position“ bei der nur eine unter den verschiedenen Leistungen gewertet werden darf.

Bauleistungen sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar

> In der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
>
> In geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag) (§4 Abs. 1 VOB/A).

Die Wirkung der Vorschrift schützt nicht nur die Bieter, sondern auch den Auftraggeber vor Unwägbarkeiten. In dem Fall, dass geringere Mengen anfallen, verteuert sich das Pauschalangebot bis zur Unwirtschaftlichkeit, sofern - wie in der Regel- Preisnachverhandlungen nach § 2 Nr. 7 Abs. 1 S. 2 VOB/B nicht möglich sind.

Im vorliegenden Fall sind zwei der drei alternativ ausgeschriebenen Positionen für Rückbau nicht angefallen, ein Revisionsschacht nicht eingebaut worden und an Stelle von roten Sandstein-Sitzelementen beige Sitzelemente eines anderen Gesteins geliefert worden.

Die Vereinbarung der Leistung im Rahmen eines Pauschalvertrags war nicht zulässig und wirtschaftlich bedenklich. Dass die Ausführung der Leistung tatsächlich günstiger war als die gleiche Leistung nach dem regulären Angebot des Bieters kann wegen der Eigenheiten eines Pauschalvertrags nicht überprüft werden. Ob der Pauschalvertrag unter diesen Umständen tatsächlich die günstigste Alternative der vorgelegten Angebote darstellte, kann nicht festgestellt werden.

31. Pauschalverträge sollten künftig nur noch ausnahmsweise und in den engen Grenzen der VOB abgeschlossen werden.

19.1.4 Ästhetische Gestaltung

Im Rahmen der Gestaltung sollten auch 24 m rötliche Sandsteinquader als Sitzbänke eingebaut werden.

An ihrer Stelle wurden bei einer Besichtigung durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch beige Quader von härterer Konsistenz vorgefunden. Es handelt sich wohl um Kalkstein[30].

K hatte den Preis um rd. 1.000 € (23%) günstiger als W1, um rd. 3,4 T€ (47%) günstiger als der Mittelwert angeboten. Durch die Nichtausführung im Rahmen der Pauschalgestaltung ersparte er sich zum Nachteil des Landkreises die Lieferung einer sehr günstigen Leistung.

W1	K	S	W2	W3	F
4.987	3.856	7.997	5.569	10.853	10.205

32. Bezüglich der nicht eingebauten Sandstein-Sitzelemente werden Verhandlungen zur Nachrüstung bzw. Preisberichtigung empfohlen.

[30] Inwieweit es sich um ein regionales oder günstiges Produkt aus Kinderarbeit handelt, ist nicht feststellbar.

19.2 Ausbau der K7 zwischen Spiesheim und der L 408.

Am 28. 9 2012 beschloss der Kreistag[31] die Vergabe des Ausbaus der freien Strecke zwischen Spiesheim und der L 408. Die Fahrbahn der Kreisstraße sollte auf einer Länge von rund 1000 saniert werden. Mit der öffentlichen Ausschreibung war der Landesbetrieb Mobilität Worms (LBM) beauftragt. Die Leistungen der Bauarbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung von 8 Firmen angefordert, zur Submission legten 5 Bieter ein Angebot vor. Als günstigster Bieter zeigte sich die Fa. S. Sie erhielt den Auftrag mit einer Gesamtsumme von 331.065,82 €. Die Förderung des Landes beträgt bei dieser Baumaßnahme 71% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Ausführung der Bauarbeiten war auf ca. vier Wochen angesetzt und sollte unter Vollsperrung ab 08. Oktober 2012 erfolgen.

Zum Prüfungszeitpunkt (August 2013) war eine Schlussrechnung noch nicht gestellt. Landesbetrieb und beauftragte Firma verhandeln schon längere Zeit wegen notwendiger Nachbesserungen. Zum Gegenstand der Prüfung wurde mangels anderer Rechnungen die aktuelle Abschlagsrechnung gemacht.

19.2.1 Wertung der Angebote:

Die Maßnahme wurde mit einer sachlich zusammenhängenden, jedoch durch unterschiedliche Trägerschaft getrennten Maßnahme des Landes gemeinsam ausgeschrieben.

Die Wertung der Bieterfolge ergab nach dem Gesamtgebot einen Vorteil für Bieter S. Er lag mit einem Preis von rd. 550 T€ um 33 T€ vor Bieter F.

Die Wertung des Loses 2 (Anteil des Landkreises an der Gesamtleistung) ergibt eine andere Bieterfolge. Konkurrent F war dort um rd. 13 T€, Konkurrent W um rd. 11 T€ günstiger als der Leistungspreis von rd. 330 T€ bei S. Dem Kreistag wurde S dennoch als günstigster Bieter vorgestellt.

Dies geschah dadurch, dass die für S nachteilige Bieterfolge ersetzt wurde durch die für ihn günstige Bieterfolge nach dem Gesamtangebot. Der Preisunterschied des Hauptgebots wurde auf die Unterschiede des Kreisanteils hochgerechnet. Die daraus sich ergebende Bieterfolge entspricht dem Ergebnis der Gesamtausschreibung.

	Gesamt-gebot	Platz Nr	Anteil Kreis	Platz Nr. richtig	Vorstellung im Kreistag	Differenz *zu Vorg.*	In %[32]
Bieter S	549	1	331	3	331		
Bieter F	582	2	318	2	351	20	6%
Bieter W	590	3	320	1	356	5	1%
Bieter J	596	4	335	4	360	4	1%
Bieter H	687	5	410	5	414	54	15%

33. Dem Kreistag wurden für die Entscheidung zur Auftragsvergabe des Ausbaus der K7 (freie Strecke Spiesheim und L 408) nicht zutreffende Angebotssummen der konkurrierenden Bieter vorgelegt.

[31] Tagesordnungspunkt: 8 Drucksachennummer: 176/2012
[32] Anpassung an Unterschied zum günstigeren Bieterplatz des Gesamtgebots

Der LBM verweist in einer Stellungnahme darauf, dass eine getrennte Ausschreibung nicht vorgesehen war und die Vergabe wegen seines insgesamt günstigeren Preises im Gesamtgebot ohnedies an S zu erfolgen hatte.

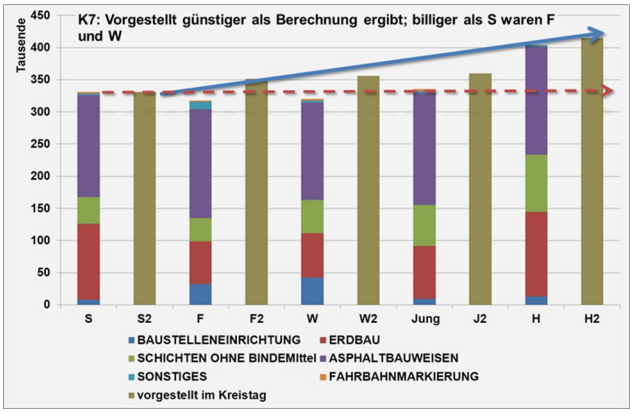

Dies sei mit der Kreisverwaltung abgestimmt gewesen. Hierdurch sollten Synergieeffekte durch die Preisbildung bei höheren Kubaturen, Baustelleneinrichtung, Sperrung, weniger Belastungen für die Verkehrsteilnehmer, bessere Koordination vor allem in der Weinlesezeit wahrgenommen werden.

Auch wenn der Auftrag aufgrund verwaltungsinterner Vereinbarungen an den im Gesamtgebot günstigeren Bieter schließlich zu Recht erging, ist künftig auf zutreffenden Sachvortrag vor den Entscheidungsträgern zu achten.

Der Preisvergleich anhand der Zwischenrechnung(s. folgende Textziffern) zeigt, dass die drei nächsten Konkurrenten bei gleicher Leistung günstiger gearbeitet hätten: F um 34, W um 33, J um 30 T€ (= rd. - 10%). Nachträge von rd. 40 T€ bezüglich der Gesamtmaßnahme wurden vereinbart.

34. Es wird empfohlen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gesamtvergabe oder ein getrenntes Vorgehen für den Landkreis günstiger ist. Auch Verhandlungen zu Ausgleichzahlungen[33] für den benachteiligten Ausschreibungspartner sollten diskutiert werden.

Zur Beschlussfassung war das Rechnungsprüfungsamt anwesend. Es machte die Verwaltung auf den auffälligen Unterschied zwischen der Angebotssumme von Bieter 1 und Bieter 2 aufmerksam. Der Preis von S zum Durchschnitt der ernst zu nehmenden Konkurrenten betrug 25 T€ (rd. 8%), zum Nächsten rd. 6%. Auffällig war, dass die drei nächsten Konkurrenten im Gegensatz dazu dicht beieinander liegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl der Abt. 6:

- Eine Preisprüfung auf sehr günstige -unauskömmliche?- Einzelpositionen vorzunehmen und
- Änderungen bezüglich Wegfall günstiger Positionen und bezüglich Mehrungen gegenzusteuern

bzw. Preisverhandlungen zur Korrektur auf das ursprüngliche Verhältnis guter zu schlechten Preisen in der Ausschreibung.
Der Fortgang der Arbeiten erwies die Begründetheit der Bedenken:

[33] Einfließen könnten Anteile nach Massenverhältnissen und der Preisunterschied nach Schlussrechnung zwischen dem Beauftragten und dem günstigsten Bieter für den Partner 2 (hier etwa aus 34 T€ Vergabenachteil) ab einer gewissen Erheblichkeitsschwelle.

19.2.2 Mengenänderungen

Wichtige im Leistungsverzeichnis angegebene Leistungen fielen nur geringfügig an.

Auffällig war die Position Fels. Zwischen dem Einsatz der Leistungen für die Baustelleneinrichtung und dieser Leistung bestehet ein mathematischer Zusammenhang dergestalt, dass bei Bietern, die in der Position Fels einen niedrigen Gesamtpreis ansetzten, im Gegenzug hohe Preise in der Baustelleneinrichtung festgelegt wurden und umgekehrt bei hohen Felsräumungskosten die Baustelleneinrichtung sehr günstig war. Solche Unterschiede weisen für gewöhnlich auf Ungewissheiten und daraus folgende spekulative Kalkulationen hin.

Der Hauptanteil des Felsabtrags wurde in den Leistungstitel „Boden und Verbesserung" für den Landkreis Alzey-Worms übernommen. Danach fielen hier 1.800 m³ zu rd. 87 T€ an[34], für das Land lediglich 70 m³ zu rd. 4 T€.

Die Konkurrenten F und W hatten für die Leistungen im Los Landkreis lediglich rd. 40 T€ kalkuliert[35] (22 €/m3 statt 48 €/m3). Ausgeführt wurden statt 1.800 m³ lediglich rd. 870 m³. Der Preis von S wurde dennoch teurer, weil er unter zwei angebotenen Leistungen die teurere noch vermehrte (Abbau der oberen Schicht + rd. 100 m³ = +15%), die günstige (Abbau ab 40-60 cm Tiefe) erheblich weniger erbrachte (- rd. 900 m³ = -86%). Bei Leistung der Hälfte der Bodenbewegung kostete sie 5,1 T€ mehr (+ rd. 7,5%). Der Preis pro m³ stieg von 48 € auf 86 €, bei Konkurrent F sank er von 45 € auf 9 €, bei W von 22 € auf 10 €.

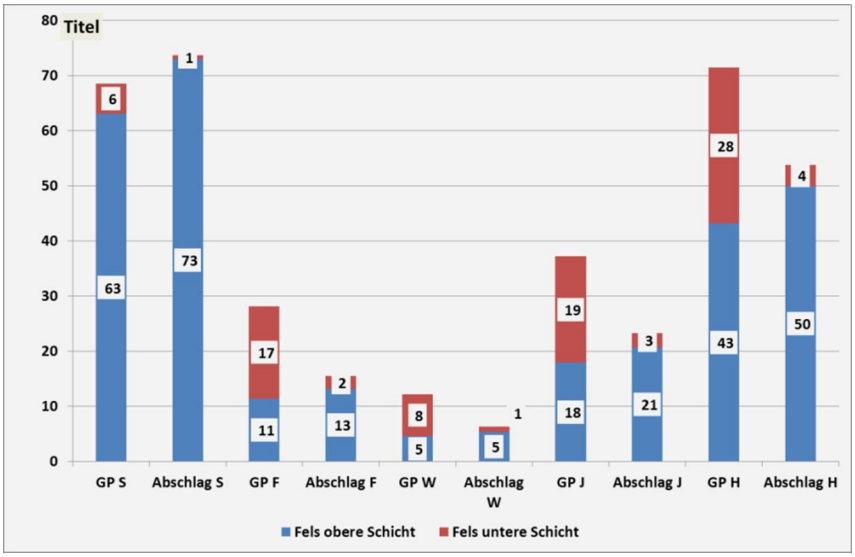

Im gesamten Los für den Landkreis zeigt sich während der Ausführung eine Bewegung weg von den günstig angebotenen zu den weniger günstigen Leistungen. Das Preis-Leistungsgefälle verschiebt sich zu Lasten der öffentlichen Hand, ohne dass Maßnahmen erkennbar sind, nach denen versucht wurde, den Landkreis an der für S förderlichen Entwicklung zu beteiligen.

[34] 16% der Gesamtleistung, 26% des Kreisanteils.
[35] Rd. 13% des Kreisanteils

Im Rahmen der Ausführung gebietet eine auf Wirtschaftlichkeit gerichtete Baubegleitung, das Ausführen von günstigen Leistungen auch einzufordern und/oder bei vermehrt anfallenden Leistungen (Beispiel hier: Fels obere Schicht) die Verhandlungsmöglichkeiten nach VOB/B wahrzunehmen und Mengenmehrungen ab 10% mit dem Ziel der Preissenkung zum Gegenstand von Nachverhandlungen zu machen[36].

19.2.3 Ausführung

Die Leistungen für den Landkreis waren bei dem Beauftragten teurer als der Preis der Konkurrenten. Im Gesamtpreis war er jedoch günstiger und erhielt den Zuschlag.

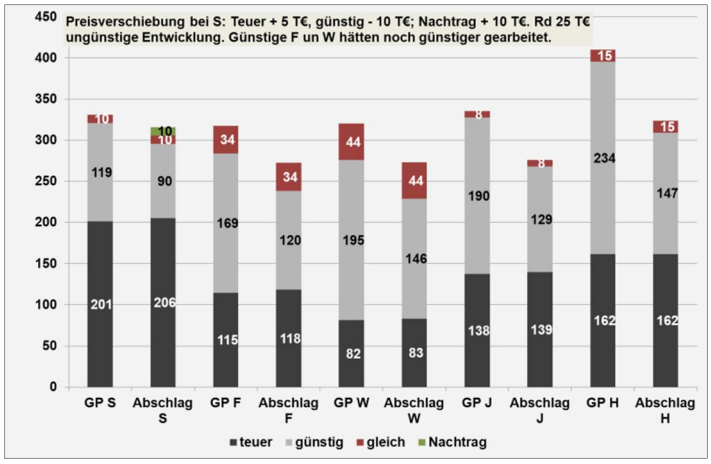

Der Vergleich der zur Zeit abgerechneten Beträge zeigt bereits jetzt eine ungünstige Verschiebung für den Landkreis: In den großen Positionen wie Asphalt, Frostschutz und Bodenverbesserung (einschließlich Fels) sind die Bieter ungefähr gleich teuer. Nach Ausführung der Leistung ist S weiterhin teuer, die Konkurrenten sind aber deutlich günstiger geworden.

In den teuren Positionen ist S noch teurer geworden[37], bei den günstigen Positionen hat er sich Leistungen von rd. 10 T€ erspart, dem Wettbewerb nicht ausgesetzte Leistungen von rd. 10 T€ kamen hinzu.

Bieter	Angebot	Rechnung	Nachtrag
S	331	306	9
F	318	272	
W	320	273	
J	335	276	
H	410	324	

Drei Konkurrenten hätten bei gleicher Leistung günstiger gearbeitet.

Die Minderungen betrafen wichtige und umfangreiche Arbeiten bei Felsabtrag, Auffüllung mit Frostschutz und Verbesserung des Untergrunds:

25 T€ teurer Leistung wurden hier vermehrt erbracht, 34 T€ günstig angebotener Leistung ersparte sich S. Der Preisabstand zum F vergrößerte sich von - 13 T€ auf - 34 T€, der Abstand zu W von - 11 T€ auf - 33 T€.

35. Die Änderungen der Ausführung gegenüber dem Bauauftrag waren wirtschaftlich nachteilig für den Landkreis Alzey-Worms: Drei von vier Konkurrenten hätten nach der zurzeit berechneten Leistung um rd. 10% günstiger gearbeitet[38].

---

[36] Mehrmengen ermöglichen Rabatte beim Material und eine wirtschaftlichere Personalauslastung.

[37] Der Preis für Fels lösen bei allen 3 ausgeworfenen Positionen zusammen stieg bei S von 41,58 €/m³ auf 84,56 €/m³, bei F von 16,87 auf 17,72 bei W blieb er bei 7,24 bei J stieg er von 21,87 auf 26,72 €/m³. Umgekehrt: Bei gleichen Kosten hätten S 871, F 4.158, W 10.178 und J 2.758 m³ Fels gelöst.

[38] Ohne Berücksichtigung des dem Wettbewerb nicht ausgesetzten Nachtrags von 9 T€!

19.2.4 Standard (Frostschutz)

Sowohl der Felsaushub als auch - in der Folge - der günstige Frostschutz wurden geringer erbracht. Die Kosten wurden etwas geringer. Bei den Konkurrenten nahmen die Kosten weit mehr ab[39].

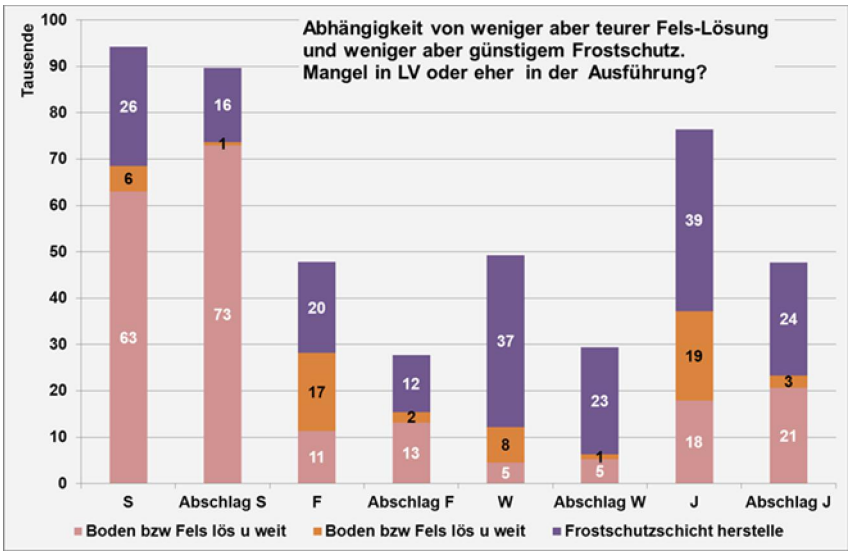

Bei der fachlichen Nachkontrolle fielen erhebliche Mängel der Stabilität auf, die vom LBM zur Nachbesserung angemahnt wurden.

36. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt Nachverhandlungen mit dem Ziel der Preisminderung in den vermehrt angefallenen Leistungen. Darüber und über den Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bitten wir zu berichten.

[39] Beim Frostschutz war S günstig. Mit 16 € in der ausgeführten Leistung lag er um 9 €/m³ (36%) unter dem Durchschnitt. Er ersparte sich bei der schmaleren Ausführung rd. 10 T€ günstig angebotener Leistung.

20 Engagement des Landkreises in der Tourismus-Förderung

-Produktbereich:

57 Wirtschaft und Tourismus	**575 Tourismus**	**5750 Tourismus förderung**	**57501**	**Zusammenarbeit mit / Förderung von Organisationen**
			57502	Erstellen von Konzepten

20.1. Allgemeines

Fremdenverkehrswerbung, Förderung des Tourismus ist eine freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung in Gemeinden und Landkreisen. Der ländlich geprägte Landkreis Alzey-Worms ist seit seiner Gründung auf diesem Feld aktiv. Er nimmt seine Rolle zum einen durch Mitgliedschaft in Tourismusförderungs-Organisationen wahr, zum anderen durch Förderung einzelner Maßnahmen.

Die Mitgliedschaften in unterschiedlichen Tourismus-Organisationen finden ihren Ausdruck in personeller Beratung, zum Teil sind sie mit finanziellen Leistungen von Mitgliedsbeiträgen verbunden.

Die Förderung einzelner Maßnahmen hat der Landkreis zum Teil der Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten, zum Teil - hauptsächlich beim Bau von Radwegen- trägt er die Kosten selbst.

20.2. Äußere Bedingungen

Der Tourismus im Landkreis verzeichnet seit 2007 eine leichte Zunahme von 12.953 auf rd. 120.000 Übernachtungen (12%) und eine von 2.690 auf rd. 64.000 Gäste (4%)[40].

Im Landkreis Mainz-Bingen war die Zunahme erheblich höher. Die Zahl der Übernachtungen stieg dort von rd. 367.000 auf rd. 405.000 um 37.910 (10%), die der Gäste von rd. 188.000 auf rd. 211.000 um 22.756 (12%).

In der Stadt Mainz war die Zunahme noch höher: 13 % bei den Übernachtungen, 22,5% bei den Gästen, in Worms Stadt betrugen die entsprechenden Zunahmen 12 bzw. 13%.

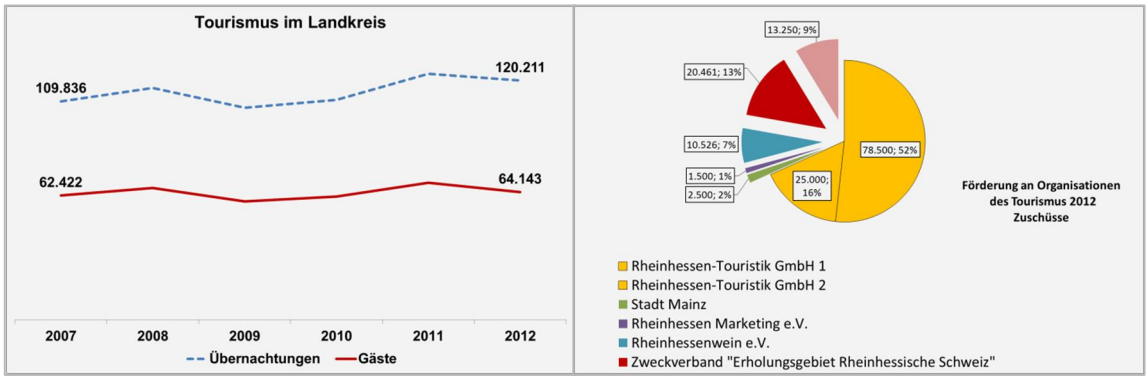

Dem Prozentsatz der Steigerung der Übernachtungen nach lag der Landkreis demnach im Trend, die Zunahme der Zahl der Gäste lag unter der Entwicklung.

[40] Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Homepage „Meine Heimat/Tourismus“

Indikatoren zur Erfolgsmessung auf dem Feld Tourismus wie Umfragen zum Bekanntheits- und Sympathiegrad von Regionen sind für den Landkreis nur geringfügig untersucht[41]. Darüber hinaus sind die Faktoren, die das Reiseverhalten beeinflussen zu vielfältig und zu oft von allgemeiner Wirkung, um Aussagen für eine kleine Region wie den Landkreis relevant und belastbar zu gestalten.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamt beschränkte sich daher auf den Vergleich mit anderen kommunalen Körperschaften in Bezug auf die Höhe der Aufwendungen und auf die Erfassung des Aufwands durch Mitgliedschaften.

20.3. Finanzieller Aufwand

Das Rechnungsprüfungsamt versuchte, Kriterien der Vergleichbarkeit des finanziellen Aufwands zu finden. Die Förderungsstrukturen sind jedoch so unterschiedlich, dass die folgende Aufstellung nur anhaltsweise für Aussagen genutzt werden kann:

Die Ausgaben zur Tourismusförderung betrugen ohne Personalkosten[42] und ohne Aufwand der Wirtschaftsförderungsgesellschaft:

	Ausgaben 2012	Bevölkerung 6/2012	Ausgaben pro Einwohner
Alzey-Worms	151.737	124.557	1,22 €
Mainz-Bingen	282.913	203.764	1,39 €
Bad Kreuznach	138.543	155.278	0,89 €
Stadt Worms	89.138	81.967	1,09 €

Die Ausgaben zur Tourismus-Förderung sind einwohnerbezogen im Landkreis Alzey-Worms höher als im Landkreis Bad Kreuznach und in der Stadt Worms, geringer als in Mainz-Bingen.

Die durchschnittliche Höhe des Tourismusbudgets der Landkreise in der Bundesrepublik beträgt nach einer Untersuchung des Landkreistags im Jahr 2011 390 T€[43] (minimaler Wert: 10 T€, maximaler Wert: 2,5 Mio. €).

Der Landkreis liegt mit seinen Ausgaben unter dem Mittelwert der befragten Landkreise. Zählt man den Aufwand für Radwege hinzu, so erhöht sich der Betrag auf jährlich rd. 160 T€ im Durchschnitt der Jahre 2008-2012. Auch danach bewegt sich der Aufwand noch unter dem Durchschnitt. Bei Betrachtung der Landkreise mit hoher landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung dürfte sich das Verhältnis noch mehr zugunsten des Landkreises verschieben.

[41] Aus dem Ergebnisbericht „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen(Auftraggeber ADD Koblenz): Der Name Rheinhessen ist der deutschen Bevölkerung bekannt. 98% der Deutschen wissen aber nicht, wo Rheinhessen wirklich liegt. Nur 24% vermuten Alzey, 57% vermuten Wiesbaden in der Region.

[42] Enthalten sind für Alzey-Worms die Mitgliedsbeiträge an Tourismus-Organisationen.

[43] Organisation und Finanzierung der Tourismusförderung .. (Schriften des Deutschen Landkreistages - Bd. 99 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V. August 2011).

Kriterien für eine Evaluation und Erfolgskontrolle sind noch nicht vorhanden. Ein Konzept zur Tourismusförderung im Landkreis Alzey-Worms ist nicht ausgearbeitet.

20.4. Aufwand durch Mitgliedschaften

Der Landkreis ist in vielfältiger Weise in Organisationen zur Tourismusförderung präsent.

Der Beteiligungsbericht 2012 führt zwei Institutionen auf:

	Touristische Aufgabe	Vermögens Anteil des Kreises	In %	Jahres beitrag
Rheinhessen-Touristik GmbH	überregionale Fremdenverkehrswerbung	8,7 T€	18,8 %	103,5 T€
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.		90,5 T€	50,0 %	Rd. 46,3 T€ Durchschnitt auf 10 Jahre

Hinzu kommen Beteiligungen in geringerem Umfang an anderen Touristik-Unternehmen. Dazu gehören:

	Touristische Aufgabe	Vermögens-Anteil, Mitglieder-Anteil	Jahres-beitrag
Great Wine Capitals	weltweit agierendes Werbungsportal, auch für Rheinhessen[44]	-.-	2,5 T€
Rheinhessen Marketing e.V.	Vermittlung und Koordination von Werbe- und Marketingmaßnahmen; Vorbereitung der 200-Jahrfeier Rheinhessen 2016	zahlreiche Mitglieder (2001: 30)	Rd. 1 T€
Rheinhessen-Wein-e.V.	Gebietsweinwerbung	1 von 1550 Mitgliedern[45]	10,5 T€
Zweckverband Rheinhessische Schweiz	Förderung d. Fremdenverkehrs, Erschließung des Naherholungsgebiets, Gastronomie	1 von vier Mitgliedern[46] 156 T€ Anteil	20,5 T€
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen-Zellertal[47] (Leader-Lenkungsgruppe)	überregionaler Zusammenschluss: Förderung des ländlichen Raumes im Rahmen des europ. Förderprogramms LEADER.	1 von 32 Mitgliedern	Bisher kein Beitrag.
Zweckverband „Landraum Wißberg“	Erhöhung der örtlichen touristischen Wertschöpfung [48],	Finanzielle Beteiligung einmalig Landkreis Alzey-Worms: 3.500 € aus 15.300 € (23%)	
Mitgliedsbeiträge gesamt			**rund 184,3 T€**

[44] Beteiligte: Stadt Mainz, die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen, Rheinhessenwein e.V., Rheinhessen Touristik GmbH, HWK Rheinhessen, IHK Rheinhessen, Mainz Marketing, Die Mainzer Winzer e.V. sowie die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.(Kreistag 17.6.2008 Tagesordnungspunkt 6)

[45] Gesamtvorstand besteht aus höchstens 38 Mitgliedern, 2 Vertreter des Landkreises

[46] Landkreis, Verbandsgemeinde Alzey-Land, Verbandsgemeinde Wöllstein, Verbandsgemeinde Bad Kreuznach; nicht beteiligt: Landkreis Bad Kreuznach

[47] Die LAG Rheinhessen-Zellertal umfasst insgesamt 72 Ortsgemeinden und zwei verbandsfreie Städte in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie in der VG Göllheim (Donnersbergkreis).

[48] Region Wöllstein-Wörrstadt-Sprendlingen Mainz-Bingen; im Vorstand: ein/e Vertreter/in der Rheinhessen-Touristik GmbH, ein/e Vertreter/in der Vorstände der Tourist- u. Verkehrsvereine

Auf dem gleichen Gebiet sind noch viele weitere Vereinigungen und Verbände, auch andere kommunale Körperschaften ohne Kreisbeteiligung, tätig. Alle Organisationen bringen die Erfolge beim Fremdenverkehr mit eigenen Anstrengungen in Verbindung.

Die folgende Aufzählung beruht auf einer Stichprobe.

DLR[49] Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Wirtschaftsförderungsgesellschaften[50] der Verbandsgemeinden und Städte,
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.,
Weinbauverband Rheinhessen,
Touristik- und Verkehrsvereine, z.B.: Rheinhessische Toskana e. V., Tourist Information Alzeyer Land (gemeinschaftlich Stadt Alzey und Verbandsgemeinde Alzey-Land), Verkehrsverein der Verbandsgemeinde Eich und
Interessensgemeinschaften wie die IG „Urlaub beim Rheinhessen-Winzer“ (Übernachtungen, Gastronomie, Rad- und Tagestouren).

Die Organisationseinheiten sind oft über wechselseitige Mitgliedschaften miteinander verbunden. Ein Überblick über die Aktivitäten und Erfolge fällt schwer. Eine Konzeption des Landkreises ist nicht vorhanden.

Der deutsche Landkreistag empfiehlt im Fall mehrfacher Betätigung[51]: „..Wenn Landkreise Teil einer größeren übergeordneten Destination sind, ist eine gemeinsam mit allen Gebietseinheiten des Reisegebietes erarbeitete Tourismuskonzeption auf der Ebene des regionalen Tourismusverbandes zielführender. Doppelkonstellationen von kreiseigener und Tourismuskonzeption eines übergreifenden regionalen Tourismusverbandes bergen das Risiko von Konkurrenzeffekten[52], Doppelarbeiten und der Unterstützung gegenläufiger Strategien. Vielmehr sollte eine von Tourismusverbänden und Landkreisen gemeinsam erarbeitete strategische Grundrichtung verfolgt und Personal- und Mittelkapazitäten gebündelt werden.“

Zu Zwecken der Bereitstellung von Maßstäben der Wertung für eine aussagefähige Erfolgskontrolle empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Erarbeitung einer eigenen Konzeption der Tourismusförderung.

Im Schlußgespräch teilte die Wirtschaftsförderungsgesellschaft *mit, Landkreis und Wirtschaftsförderungsgesellschaft hätten sich an das Konzept des Masterplanes des Landes Rheinland-Pfalz „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen“ angeschlossen. Eine Befassung der Gremien des Kreises mit der Tourismuskonzeption ist jedoch noch nicht erfolgt. Das Gutachten befasst sich zwar in allgemeinen weit gefassten Begriffen mit Tendenzen und Zielen[53]. Strategien des Handelns sollen erst noch ausgearbeitet werden. Als Grundlage für Evaluation und Erfolgscontrolling sind die vorgeschlagenen Ziele jedoch nicht ausreichend deutlich abgegrenzt.*

---

[49] Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
[50] Z.B.: Tourismus GmbH, Wörrstadt (90% Verbandsgemeinde, 10% Herzliches Rheinhessen)
[51] Schriften des Deutschen Landkreistages - Band 99 aus 2011
[52] Die Umsetzungsverantwortung strategischer Steuerung sollen nach dem Vorschlag des Masterplanes „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen“ u.a. die Rheinhessen Touristik, der Rheinhessen Wein e.V. und Rheinhessen Marketing e.V. übernehmen. In allen 3 Institutionen ist der Landkreis Mitglied.
[53] Zu den 8 Zielen zählen Produkte wie Radfahren & Wandern, Kultur & Natur und Kork & Glas. Diese Begriffe stellen eher allgemeine Wertorientierungen als nachprüfbare Aufgabenstellungen dar.

Die Zunahme im Fremdenverkehr findet vorzüglich an der Rheinschiene und dort im Raum Mainz-Bingen statt. Es liegt nahe anzunehmen, dass gleichförmig verteilte Werbeaktionen an dieser Aufteilung nichts ändern, möglicher Weise sogar die besser ausgestatteten Regionen begünstigen.

37. Es wird empfohlen, eine Bestandsaufnahme der Mitgliedschaften vorzunehmen und eine Gewichtung nach den vorrangigen Interessen des Landkreises zu erarbeiten. Mitgliedschaften von geringerem Interesse sollten zugunsten einer am voraussichtlichen Erfolg orientierten Zuschusspraxis aufgegeben werden.

20.5. Tourismus- und Wirtschaftsförderung

Der Landkreis Alzey-Worms zahlt seit 2010 Mitgliedsbeiträge an Organisationen zur Tourismusförderung in Höhe von jährlich rd. 138,5 T€. Hinzu kommen weitere 46,3 T€ im Jahresdurchschnitt der letzten zehn Jahre für die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises. Die Mitgliedschaften dienen dem Ziel, den Tourismus und das daraus fließende Bruttosozialprodukt zu fördern.

Mittel mit gleicher Zielsetzung wurden in den Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft vorgesehen. Sie stiegen von 142,2 T€ im Jahr 2009 auf 184,4 T€ in der Planung für 2012. Nur ein geringer, im Lauf der Jahre auf null zurück gehender Betrag dieser Mittel für „bedeutende touristische Vorhaben“ wurde jedoch tatsächlich abgerufen.

38. Die Planung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für bedeutende touristische Vorhaben sollte nach unten an die Notwendigkeiten angepasst werden.

Neben dem Landkreis sind in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft die Verbandsgemeinden und Städte, die Sparkasse und die Volksbank mit ihren Eigeninteressen als Gesellschafter vertreten. Der Landkreis und die Kommunen sind gleichzeitig Mitglied in der Rheinhessen-Touristik GmbH, die übergeordnete Touristikplanung übernimmt. Der Mitgliedsbeitrag des Landkreises beträgt dort 103,5 T€.

39. Zur Vermeidung doppelter Aktivitäten bietet sich an, die Vertretung bei überörtlichen Vereinigungen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen und eigene Aktivitäten auf die Steuerung in den Aufsichtsgremien zu beschränken.

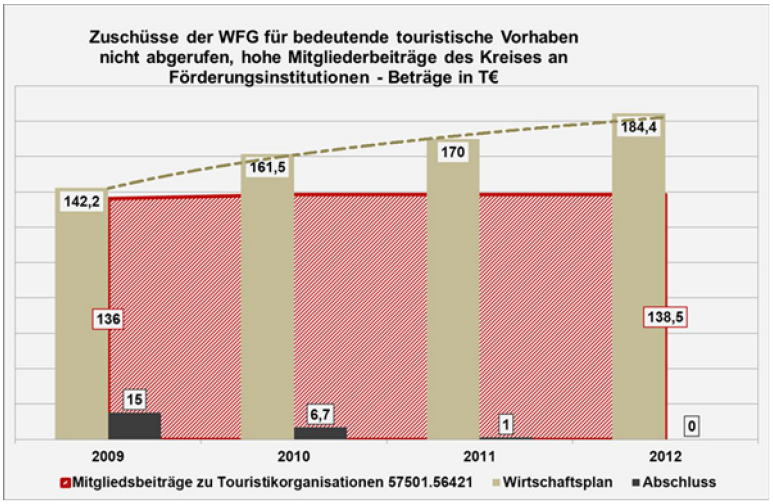

Zum Thema „doppelte Aktivitäten“ und gegenseitige Behinderungen merkt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft an, es gäbe bereits heute viele Absprachen zur Vermeidung von Konkurrenz und zur Nutzung von Synergien. So bei der Messepräsenz: Nach einer Absprache repräsentiert die Rheinhessen-Touristik überregional, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft eher bei Ausstellungen regionalen Charakters.

20.6. Unterschiedliche Gewichtungen regionaler Bedeutung

20.6.1. GWC - Werbung weltweit

Das Projekt Great Wine Capitals (deutsch: Große Hauptstädte des Weins) hat den Zweck, weltweit Werbung für wenige ausgewählte Städte in Weinregionen zu betreiben, wovon die Region nach Vorstellung der Initiatoren besonders profitieren soll. So macht Mainz Reklame für Rheinhessen und schließt besondere Werbung für den angrenzenden Rheingau aus.

Das Projekt GWC kommt dafür mit Mitteln von rd. 30 T€ aus. Außer einem „GWC-Bus“, der Gäste aus Mainz in besonders ausgewählte Weingüter fährt und einer jährlichen Prämierung von Weinhäusern und Aktionen scheinen Marketingmaßnahmen im Internet nicht auf.

Der Landkreis ist wie der Landkreis Mainz-Bingen mit 2,5 T€ (8%), die Stadt Mainz mit 3 T€ (10%) beteiligt.

Der Anteil des Landkreises erscheint im Verhältnis zu den Leistungen, die dem Gebiet des Landkreises Alzey-Worms zugutekommen, hoch.

Im Kreistag[54] war 2008 eine Überprüfung des Erfolgs in 3 Jahren angekündigt worden.

40. Es wird empfohlen, dem Umfang des Engagements bei der GWC mit den Kosten und dem personellen Aufwand im Verhältnis zum Ergebnis zu setzen und zu überprüfen.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft verweist darauf, dass die Beteiligung an der Aktion GWC nicht vordergründig dem Marketing-Aspekt diene, sondern eher die Vernetzung der Akteure zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel des Voneinander-Lernens bezwecke.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist bereits ausreichend Kompetenz zur Entwicklung erfolgreicher touristischer Projekte vorhanden.

20.6.2. Schwergewicht Rheinhessische Schweiz

Die Region Rheinhessische Schweiz wird vom Zweckverband Rheinhessische Schweiz betreut. Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis und die drei Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Bad Kreuznach-Land. Der Landkreis Bad Kreuznach ist nicht Mitglied.

Zum Zeitpunkt der Gründung des Verbands 1978 waren die Aktivitäten zur Fremdenverkehrsförderung in den anderen Regionen des Landkreises nur in bescheidenem Maß von der öffentlichen Hand gefördert. Die rheinhessische Schweiz hatte einen höheren Bekanntheitsgrad und erschien von außen attraktiver als der übrige Landkreis. Investitionen schienen besonders in diesem Randbereich des Kreises erfolgversprechend.

Zweck des Verbands sind vor allem die Förderung des Fremdenverkehrs, die Erschließung des Naherholungsgebiets, die Landespflege und die Förderung der Gastronomie. Von den Mitgliedern wird eine Umlage erhoben, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird. Sie beträgt zur Zeit 20,5 T€.

---

[54] 17.06.2008 Tagesordnungspunkt 6

Die Entwicklung der Gästezahlen zeigt: Die Gäste- und Übernachtungszahlen gehen trotz Förderung im Naherholungsgebiet zurück, während für den Landkreis allgemein und für die Verbandsgemeinde Alzey-Land positive Zahlen gemeldet werden.

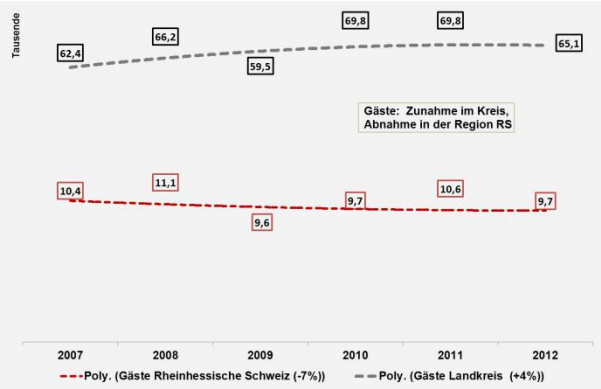

Angesichts des gewachsenen Bedarfs an Förderung in den anderen Regionen des Landkreises erscheint die Förderung für das Naherholungsgebiet Rheinhessische Schweiz einseitig hoch.

41. Förderpraxis und Mitgliedschaften in Touristik-Organisationen sollten im Rahmen eines Konzepts für den Landkreis überdacht und neu geordnet werden.

20.7. Berichtswesen

Tourismus als Aufgabe des Landkreises wurde im Kreistag im Zeitraum von 2007 bis 2012 nicht behandelt[55]. Im Kreisausschuss war im Januar 2011[56] der landschaftliche „Kulissenschutz“ kurz gestreift worden. Im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr wurden lediglich einzelne Baumaßnahmen des Radwegeprogramms jedoch ohne näheres Eingehen auf touristische Planungen behandelt.

42. Es wird empfohlen, von Zeit zu Zeit über die Entwicklungen und über den finanziellen Aufwand auf diesem Gebiet der freiwilligen Betätigung im Kreistag zu berichten.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft erklärt hierzu, dass die Öffentlichkeit durch den jährlichen Bericht weitgehend informiert sei. Darüber hinaus würden Beigeordnete und Fraktionsvorsitzende stets zu bedeutenderen Veranstaltungen eingeladen.

Eine an den Kreistag gerichtete Information über die Ergebnisse der kreiseigenen Förderung und über die Einschätzung der Verwaltung erfolgt auf diese Weise jedoch nur eingeschränkt.

---

[55] Lediglich der Beitritt zur Werbeplattform Great Wine Capitals war Gegenstand einer Beratung.
[56] 22.2. Tagesordnungspunkt 1 Regionalplanung

20.8. Windkraft und Attraktivität - eine Herausforderung.

Eine Beeinträchtigung der Attraktivität des Landkreises zeigt sich in der optischen Wirkung von die Landschaft dominierenden Windkrafträdern. Die „Betonung des Weinbaus als landschaftsprägendes Element“, ein Ziel des Masterplans „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen“ wird durch das Element Windrad sichtlich beeinträchtigt. Die aktuelle Einschätzung der Landesregierung zählt Rheinhessen nicht zu den schützenswerten Landschaften: Als möglicher Weise in den Schutz einzubeziehendes „weiteres Kulturland“ wird lediglich das nicht näher bezeichnete „Altsiedelland Rheinhessen“ aufgeführt. Die Karte des Gutachtens zeigt nur geringe Flächen schützenswerter Landschaft[57].

Die Touristik hat auf die ästhetische Herausforderung noch keine wirksame Antwort gefunden. Der Kreistag hat sich mit dem Thema am 10.3. 2011 beschäftigt.

43. Zur Wirksamkeit der Tourismusförderung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Entwicklung einer eigenen Strategie zur Minderung der Attraktivität bzw. zur Einbindung der Windkraft in ein touristisches Konzept.

20.9. Fazit

Die Tourismusförderung im Landkreis Alzey-Worms erfolgt zur Zeit noch ohne konzeptionelle Grundlagen, die eine aussagekräftige Erfolgskontrolle ermöglicht. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine Gesamtbestandsaufnahme der Tourismusförderung und die Ausarbeitung einer Konzeption mit evaluierbaren Zielen und abgegrenzter Kompetenzverteilung.

---

[57] Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung „Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung“ Karte 20 GVBl 2013 Nr. 6 vom 10.5.2013. Seite 74 zu Z 163 d: Aus dem Gutachten: ...Diese Kulturlandschaften (nicht Rheinhessen? -*Rechnungsprüfungsamt*) müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre „*Kulturlandschaftsverträglichkeit*“ stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten.

http://www.mwkel.rlp.de/Landesplanung/Programme-und-Verfahren/Landesentwicklungs-programm-LEP-IV/ Teilfortschreibung LEP IV Kap.5.2.1: Erneuerbare Energien

VI Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushalt 2012 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages von Kreisausschuss und Verwaltung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden ab dem 01.01.2008 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet.

Der Jahresabschluss 2012 vermittelt nach den Erkenntnissen aus dem Prüfungsprozess und nach den Erfahrungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Alzey-Worms (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt worden.

An der Prüfung beteiligte Beamte:

Edwin Fuhrmann, Werner Gradinger, Walter Haas

Alzey, 23.9. 2013

Rechnungsprüfungsamt

Klaus Wachowski

(Leiter)

Anlagen:

Abkürzungsverzeichnis

Diagramme

Anlage1: Abkürzungsverzeichnis

C.I.P-KD	doppisches Buchungsprogramm der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GOB-G	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz
GuV-Buchungen	Buchungen der Gewinn und Verlustrechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikLG	Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006
MinBl	Ministerialblatt der Landesregierung

Anlage 2 : Diagramme

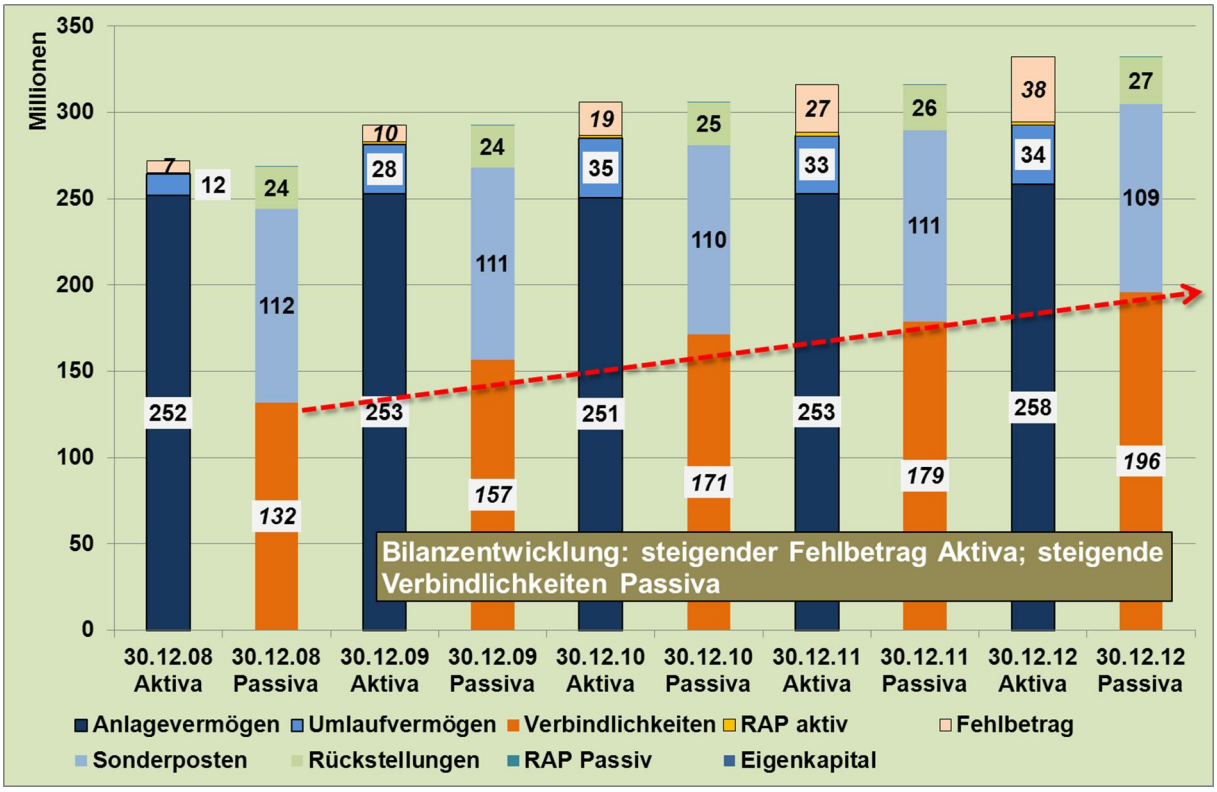

Bilanz: Fehlbetrag verfünffacht von 2% auf 11%; Verbindlichkeiten + 64 Mio. € (+48%)

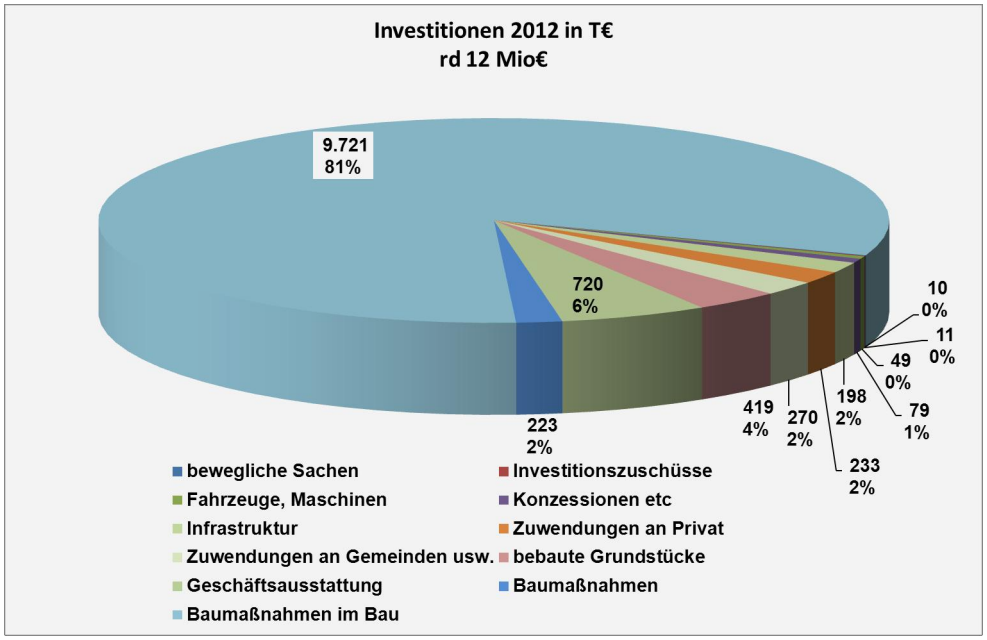

Investitionsauszahlungen rd. 12 Mio. € (Saldo rd. 7 Mio. €)

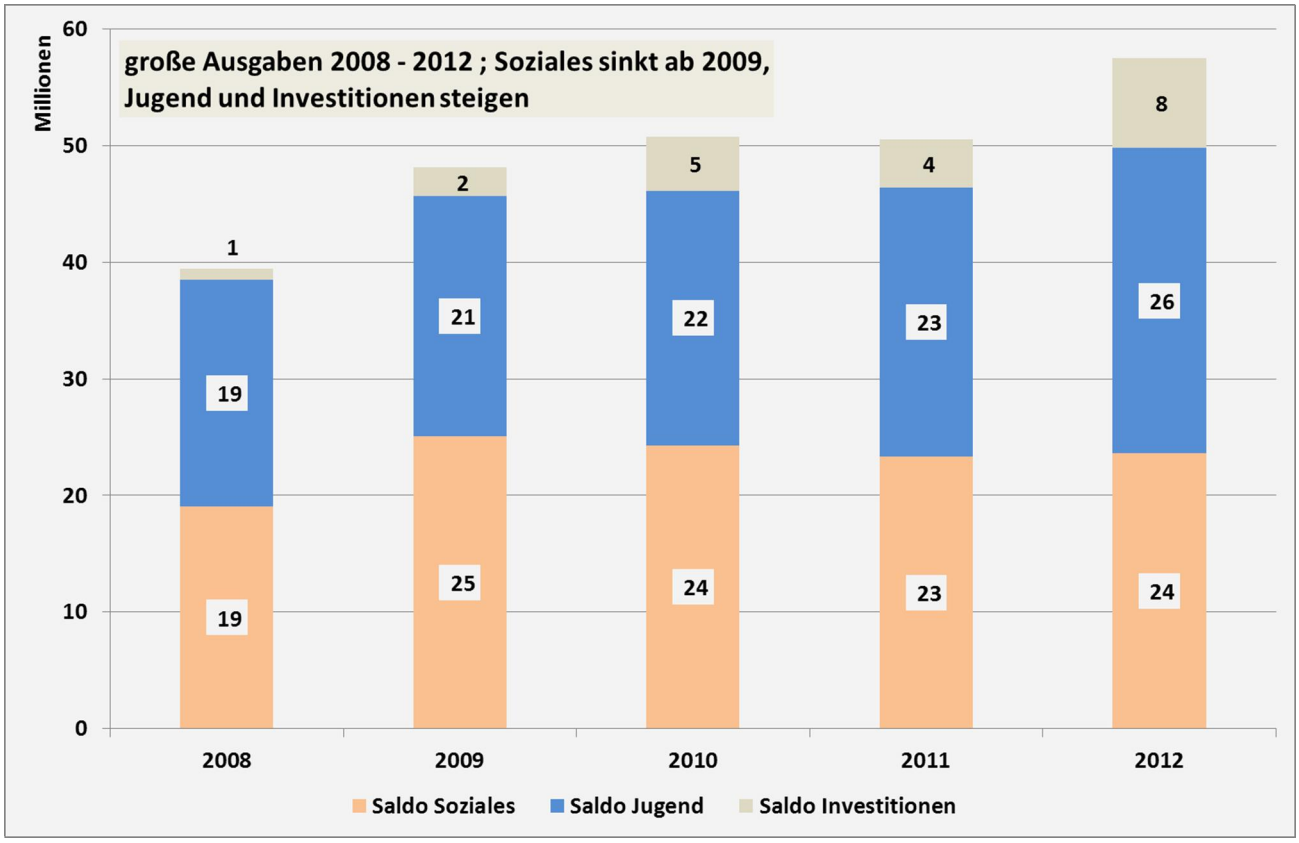
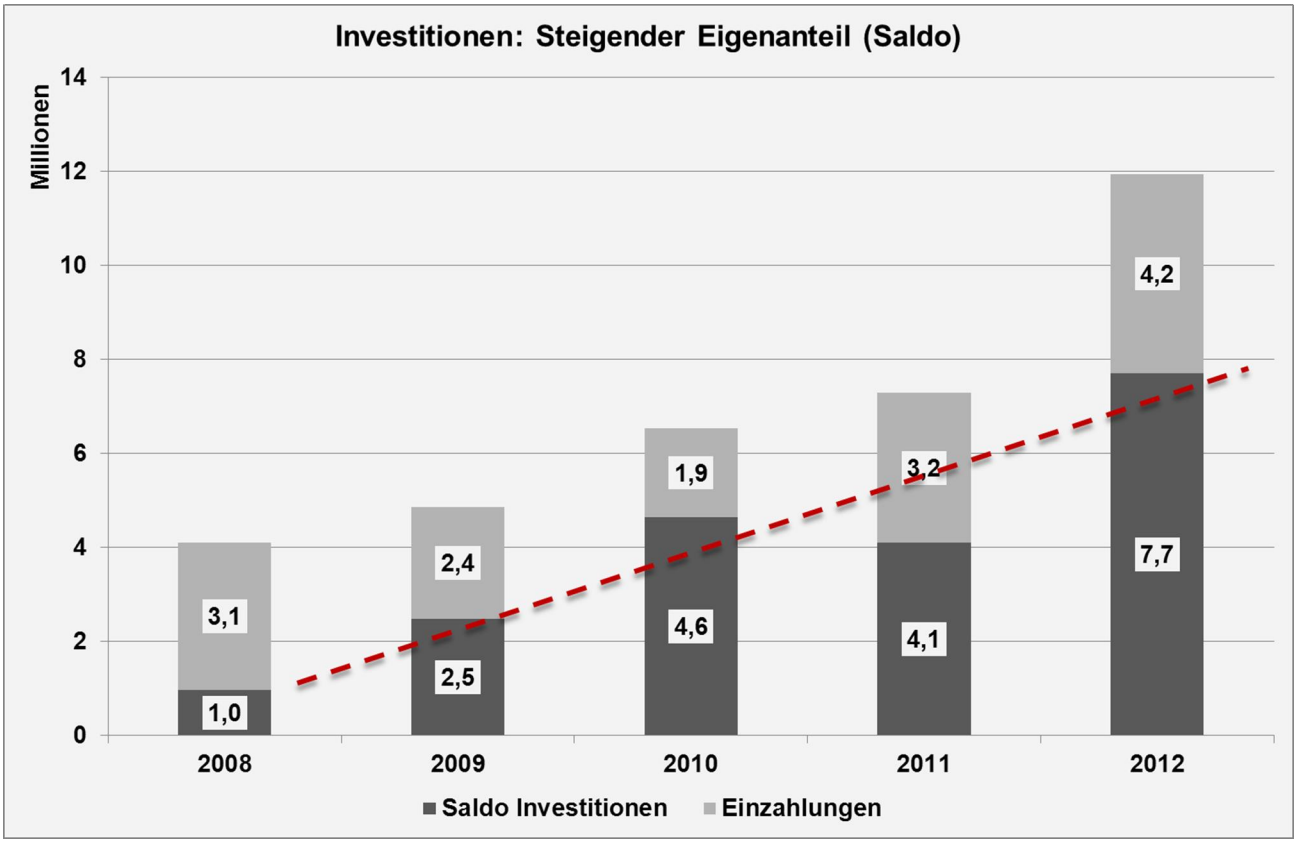
große Posten und
Investitionen ab 2008